

Dies deutet eindeutig darauf hin, dass es bis heute zwischen den Vertragsstaaten keine Zustimmung zur Änderung der Konvention auf dem üblichen Weg durch Einführung eines neuen Rechts in einem Protokoll gibt.

Auch die Anerkennung des *locus standi* (Beschwerdelegitimation) einer Vereinigung<sup>34</sup> und der damit verbundenen Befugnis, ihre Mitglieder, die angeblich durch die schwerwiegenden negativen Auswirkungen der globalen Erwärmung in ihren Rechten beeinträchtigt oder bedroht werden, vor Gericht zu vertreten, ist eine neue wesentliche Entwicklung der Rechtsprechung. Dies umso mehr, als die Vereinsmitglieder die Kriterien der Opfereigenschaft nicht selber erfüllen müssen. Damit soll die Tatsache kompensiert werden, dass Einzelpersonen, die behaupten, unter dem Klimawandel zu leiden, die hohe Schwelle des Opferstatus gemäss Artikel 34 kaum erreichen können. Auch hier handelt es sich eindeutig um eine «dynamisch-evolutive» Auslegung des Gerichtshofs. Diesmal bezieht sie sich auf ein wichtiges Zulässigkeitskriterium. Der Gerichtshof ist aber trotzdem grundsätzlich vorsichtiger bei der Anwendung des «lebenden Instruments» auf Zulässigkeitsfragen. Insgesamt überrascht es nicht, dass oft die Frage aufgeworfen wurde, ob der Gerichtshof bei der Anwendung des «living instrument» im Fall *Verein KlimaSeniorinnen* zu weit gegangen sei. Ist das Ausmass der geäusserten Kritik – rechtlicher und nicht politischer Art – ein Zeichen dafür, dass ein Gleichgewicht vom EGMR erreicht wurde? Oder das Gegenteil? Da sieht man gut, dass die Einschätzung nicht einfach ist. Es kann eigentlich einige Zeit dauern, bis wichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung breitere Akzeptanz finden und schliesslich von den nationalen Gerichten vollständig übernommen werden.

## **Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft – Zugleich eine Besprechung von OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149**

*Alexander Schopper / Marina Farbmacher\**

<b>I. Einleitung</b>	<b>121</b>
A. Der aktuelle Anlass: OGH 06 CG.2024.149	121
B. Offene Fragen	121
<b>II. Gesetzliche Grundlagen des liechtensteinischen Beschlussmängelrechts</b>	<b>122</b>
<b>III. Rechtsfolgen von Beschlussmängeln</b>	<b>123</b>
A. Anfechtbarkeit	124
1. Anfechtungsgründe	124
a) Gesetzesverletzung	124
b) Statutenverletzung	124
2. Arten von Mängeln	125
a) Verfahrensmängel	125
b) Inhaltsmängel	126
3. Rechtsfolgen und Heilung	128
B. Nichtigkeit	128
1. Nichtigkeitsgründe	128
2. Rechtsfolgen und Heilung	130
<b>IV. Geltendmachung von Beschlussmängeln</b>	<b>139</b>
A. Anfechtungsklage und Nichtigkeitsklage	130
B. Vorläufiger Rechtsschutz	130
C. Subsidiarität der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im Verhältnis zur Verantwortlichkeitsklage?	131
1. Rechtslage in der Schweiz	131
2. Rechtslage in Österreich	131
3. Rechtslage in Liechtenstein	132
D. Aktivlegitimation bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage	133
1. Anfechtungskläger	133
2. Nichtigkeitskläger	134
3. Missbrauch des Anfechtungsrechts	134
E. Passivlegitimation	134
F. Frist zur Geltendmachung der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit	134
G. Kostenrecht	135
H. Urteilswirkung	135
<b>V. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG</b>	<b>135</b>
<b>VI. Zusammenfassung in Thesenform</b>	<b>136</b>

<sup>34</sup> Ibidem, §§ 489 ff.

## I. Einleitung

Der Aktiengesellschaft (AG) kommt am liechtensteinischen Wirtschaftsstandort eine grosse Bedeutung zu. Im Jahr 2024 bestanden beinahe 5.000 AG.<sup>1</sup> Im Vergleich dazu waren am 31.12.2024 im österreichischen Firmenbuch 1.208 AG eingetragen.<sup>2</sup> Vergleichsweise wenig beleuchtet ist bislang das Beschlussmängelrecht für die liechtensteinische AG, obwohl es sich dabei um einen zentralen Baustein im Aktienrecht handelt. Deutlich wird das auch in einer rezenten Entscheidung des OGH. Der vorliegende Aufsatz bespricht diese und versucht darüber hinaus, einen Beitrag zur Klärung offener Grundfragen des Beschlussmängelrechts für die AG zu leisten.

### A. Der aktuelle Anlass: OGH 06 CG.2024.149

Der am 7.2.2025 ergangene Beschluss des OGH 06 CG.2024.149, LES 2025, 53 betrifft im Kern das Verhältnis zwischen Anfechtungsklage gem Art 178 f PGR und Verantwortlichkeitsklage gem Art 218 ff PGR. In der Generalversammlung der beklagten Partei, einer liechtensteinischen AG, wurde ua beschlossen, die Revisionsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrats zu entlasten sowie den Geschäftsbericht zu genehmigen. Die klagenden Parteien, allesamt Aktionäre der Beklagten, haben bei diesen Beschlüssen entweder dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten. Mit Anfechtungsklage gem Art 178 f PGR begehrten sie die Feststellung der Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse mit der Begründung, dass der Geschäftsbericht die Rechnungslegungsvorschriften verletze, der Verwaltungsrat gegen seine Pflichten verstossen habe sowie bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung nicht stimmberechtigte Personen teilgenommen hätten. Das Erstgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Anfechtungsklage gegenüber der Verantwortlichkeitsklage subsidiär sei. Das Berufungsgericht vertrat die gegenteilige Ansicht.

Dem von der beklagten AG gegen diesen obergerichtlichen Beschluss erhobenen Rekurs gab der OGH keine Folge. In seiner Begründung thematisiert er die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5.8.2020, 4A\_282/2020, wonach die Anfechtungsklage gem Art 706 chOR gegenüber der Verantwortlichkeitsklage gem Art 754 chOR subsidiär sei. Der OGH schliesst sich der Kritik der schweizerischen Lit an dieser Rsp an. Die Feststellungsklage gem § 234 Abs 1 ZPO setze, wie ihre österreichische Rezeptionsgrundlage § 228 öZPO, das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses für die inhaltliche Berechtigung der Feststellungsklage voraus. Daher sei allgemein das Feststellungsbegehren gegenüber einem möglichen Leistungsbegehren subsidiär. Unter

Verweis auf österreichische Lit und Rsp führt der OGH aus, dass es sich bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses allerdings um sog. «materiell rechtliche Feststellungsklagen» handle. Dabei stelle sich das Problem der Subsidiarität nicht, da das Feststellungsinteresse kraft Gesetzes bestehe. Das inländische Anfechtungsrecht von Mitgliedern einer Verbandsperson gehe ebenso wie das österreichische Anfechtungsrecht massgeblich auf das ADHGB idF 1884 zurück, weshalb in dieser Fragestellung auch österreichische Lit und Rsp heranzuziehen sei. Zwar gehe die Konzeption des PGR auf *Eugen Huber* zurück und seien an der Ausarbeitung des Entwurfs für das PGR *Emil Beck* und *Wilhelm Beck* federführend beteiligt gewesen. Allerdings ändere dies nichts daran, dass die massgeblichen Bestimmungen nach ihrem Wortlaut und Sinnzusammenhang unterschiedlich zu jenen des schweizerischen Rechts seien und die inländische Rechtslage und jene in Österreich auf dieselben Regelwerke zurückgingen. Im Ergebnis verneinte der OGH die Subsidiarität der Anfechtungsklage und jener auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses gegenüber der Verantwortlichkeitsklage. Der OGH wies den Rekurs daher ab.

### B. Offene Fragen

Die dargestellte Entscheidung OGH 06 CG.2024.149 ist eine der ersten, die sich näher mit dem aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht auseinandersetzt. Soweit ersichtlich, geht ihr lediglich eine weitere wegbereitende Entscheidung voraus:<sup>3</sup> In dieser ersten Leitentscheidung zum aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht aus dem Jahr 2010<sup>4</sup> erkannte der OGH erstmals die Kategorie der – im PGR nicht explizit geregelten – nichtigen Beschlüsse an, die nicht der Anfechtungsfrist gem Art 179 PGR unterliegen. Eine nähere Konkretisierung der Abgrenzung zwischen die Nichtigkeit begründenden Beschlussmängeln und solchen, die lediglich zur Anfechtung berechtigen, fehlt bislang in Rsp und Lit zum liechtensteinischen Aktienrecht.

Die rezente Entscheidung klärt durch die Absage an die Subsidiarität der Anfechtungsklage gegenüber der Verantwortlichkeitsklage eine weitere punktuelle Frage des liechtensteinischen Beschlussmängelrechts. Sie liefert aber va durch die allgemein gültigen Ausführungen zu den historischen Wurzeln des liechtensteinischen Beschlussmängelrechts eine bedeutende Grundlage für die Weiterentwicklung damit im Zusammenhang stehender offener Fragen.

Nach wie vor offen sind Grundlagenfragen des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts: die Abgrenzung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, die Rechtswirkung und die Geltendmachung nichtiger Beschlüsse sowie die Schiedsfähigkeit von aktienrechtlichen Be-

\* Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper* ist Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck und permanenter Gastprofessor an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) in Triesen. *Marina Farbmacher*, LL.M., BSc ist Universitätsassistentin am Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck. Kontakt: alexander.schopper@uibk.ac.at und marina.farbmacher@uibk.ac.at.

<sup>1</sup> Zum Stichtag 31.12.2024 waren konkret 4.909 Aktiengesellschaften am liechtensteinischen Standort registriert (*Fürstentum Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag [2024] 458).

<sup>2</sup> *Kodek*, Firmenbuch-Gesellschaften-Statistik 2024, PSR 2025, 16 (17).

<sup>3</sup> Eine weitere relevante, aber uE nicht für das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht wegbereitende Entscheidung stellt OGH 12.1.2018, 05 CG.2016.195, GE 2018, 280 dar. Darin entschied der OGH, dass der Anspruch auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen gem Art 178 PGR einen Sicherungsanspruch iSd Art 276 Abs 1 lit b EO darstelle. Näher zum einstweiligen Rechtsschutz siehe unter IV. B.

<sup>4</sup> OGH 11.6.2010, 02 CG.2007.83, GE 2010, 199.

schlussmängeln. Nachfolgend wird versucht, diese Grundfragen des liechtensteinischen Beschlussmängelrechts einer Lösung zuzuführen.

## II. Gesetzliche Grundlagen des liechtensteinischen Beschlussmängelrechts

Die Willensbildung der Verbandspersonen und somit auch der AG erfolgt durch Beschlussfassung (vgl Art 170 ff PGR). Der Beschluss ist nach hM als Rechtsgeschäft eigener Art zu qualifizieren.<sup>5</sup> Ein Beschluss ist die Entscheidung eines Kollegialorgans der Gesellschaft über einen Antrag und damit die Bildung des gesellschaftlichen Willens.<sup>6</sup> Neben der Mitgliederversammlung einer Verbandsperson bilden auch andere Kollegialorgane ihren Willen mittels Beschlussfassung, bspw der Verwaltungsrat (vgl Art 112 PGR). Der vorliegende Beitrag beschränkt sich aber auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer AG, sohin Generalversammlungsbeschlüsse.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung einer Verbandsperson ist in Art 178 PGR geregelt.<sup>7</sup> Diese Regelung ist nicht spezifisch auf die AG zugeschnitten, sondern findet gem Art 106 PGR grds auf alle Verbandspersonen Anwendung.<sup>8</sup> Das in Art 178 PGR normierte Anfechtungsrecht steht der Verwaltung (dem Verwaltungsrat), ggf der Revisionsstelle der Verbandsperson (Abs 1, 2) sowie einer qualifizierten Minderheit der Mitglieder und, in bestimmten Fällen, jedem einzelnen Mitglied zu (Abs 3).<sup>9</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Beschlüsse des obersten<sup>10</sup> oder eines anderen Organs gesetzes- oder statutenwidrig sind (Abs 1).<sup>11</sup> Bei Anfechtung durch eines oder mehrere Mitglieder wird zusätzlich verlangt, dass diese dem Beschluss nicht zugestimmt

haben (Abs 3).<sup>12</sup> Diese Mängel sind beim Gericht am Sitz der Verbandsperson mit Klage, Widerklage, Einrede oder Rechtsbot gegen die Verbandsperson geltend zu machen (Abs 1). Dabei kann ihnen das Gericht unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO über die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten Sicherheit auferlegen, bei deren Nichtbeachtung der Anfechtungsanspruch dahinfällt (Abs 3). Wenn der Beschluss jedoch eine Massregel zum Gegenstand hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Revisionsstelle strafbar oder den Gläubigern oder Mitgliedern der Verbandsperson haftbar machen würden, so kann ihn jedes Mitglied nicht nur anfechten, sondern auch dessen Ausführung verweigern (Abs 2). Abs 4 sieht vor, dass einzelne Stimmberechtigte, wenn sie nicht nach Gesetz oder Statuten zur Versammlung einberufen worden sind oder ihnen die Teilnahme an der Versammlung oder Abstimmung verunmöglicht oder unbillig erschwert worden ist und sie infolgedessen nicht an der Versammlung oder Abstimmungen teilgenommen haben, einen Beschluss anfechten und aufheben lassen können. Dasselbe gilt für den Fall, dass unbefugte Personen an einem Beschluss mitgewirkt haben (sog *Stimmrechtsklage*). In den Fällen des Abs 4 müssen die Mängel zudem die Beschlussfassung beeinflusst haben, um geltend gemacht werden zu können.<sup>13</sup>

Hinsichtlich der Geltendmachung von Beschlussmängeln sieht Art 179 PGR eine Frist für die Anfechtungsklage von Mitgliedern von insgesamt zwei Monaten vor (Abs 1).<sup>14</sup> Bei Eintragung des angefochtenen Beschlusses im Handelsregister ist das Urteil auf Verlangen des Anfechtenden von der Registerbehörde einzutragen und ggf zu veröffentlichen (Abs 2). Ein die Nichtigkeit erklärendes Urteil wirkt für und gegen sämtliche Stimmberechtigte einer Verbandsperson (Abs 3). Entsteht durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Verbandsperson ein Schaden, so haften ihr dafür die Kläger, welche durch die Erhebung der Klage fahrlässig gehandelt haben, unbeschränkt und solidarisch.<sup>15</sup> Die Vorschriften der Vernichtbarkeitsklage<sup>16</sup> finden auf die Anfechtungsklage ergänzend Anwendung (Abs 5).

Diese Regelungen zur Beschlussanfechtung im PGR haben ebenso wie das österreichische Beschlussmängelrecht ihre Wurzeln im ADHGB idF 1884 und 1897.<sup>17</sup> Während in Österreich mit dem AktG 1937 die Unterschei-

<sup>5</sup> *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> (2021) § 121 Rz 6; *Arnold* in *MüKo AktG*<sup>6</sup> (2024) § 133 Rz 5; *Schopper/Walch*, Ausgewählte Fragen zur Gewinnverwendung und -verteilung im Kapitalgesellschaftsrecht, NZ 2018, 441 (FN 132); *Walch*, Die subsidiäre Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts im GmbHG (2014) 146 mwN; vgl *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/782; vgl auch *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 2; vgl auch *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> (2023) § 2 Rz 133, worin der Beschluss als mehrseitiges Rechtsgeschäft qualifiziert wird.

<sup>6</sup> Dazu allgemein *Schmidt*, Gesellschaftsrecht<sup>3</sup> (1997) 440; *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> (2022) Art 178 – 179 Rz 2; *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> (2023) § 2 Rz 133 ff.

<sup>7</sup> *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 1.

<sup>8</sup> Gegen die Anwendbarkeit der Art 178 ff PGR auf die Stiftung *Schauer*, Die Machtbalance zwischen Stifter, Stiftungsrat und Begünstigtem im liechtensteinischen Stiftungsrecht, ZFS 2018, 31; *Lorenz*, Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen im liechtensteinischen Recht? JEV 2023, 72; *Lorenz*, Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen, LJZ 2023, 288.

<sup>9</sup> Näher zur Anfechtungsbefugnis unter IV. D. 1.

<sup>10</sup> Das oberste Organ bildet gem Art 166 Abs 1 PGR bei Verbandspersonen mit Mitgliedschaft die Versammlung der Mitglieder. Bei Verbandspersonen ohne Mitgliedschaft, welche ein oberstes Organ haben, finden die für das oberste Organ bei Körperschaften aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung (Art 166 Abs 4 PGR).

<sup>11</sup> Näher dazu unter III.A.1.

<sup>12</sup> Näher dazu unter IV.D.1.

<sup>13</sup> Näher dazu unter III.A.2.a).

<sup>14</sup> Näher dazu unter IV.F.

<sup>15</sup> Näher dazu unter IV.D.3.

<sup>16</sup> Enthalten die ursprünglichen oder abgeänderten Statuten nicht die vom Gesetz als wesentlich bezeichneten Bestimmungen, oder widerspricht eine statutarische Vorschrift diesen, so kann uU das Vernichtbarkeitsverfahren eingeleitet werden (Art 125 Abs 1 PGR). Die Vernichtbarkeitsklage bezeichnet die Klage auf Vernichtung der Verbandsperson in diesem Falle (Art 126 PGR).

<sup>17</sup> Für das liechtensteinische Recht ausführlich *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art 178 – 179 Rz 7 ff; vgl auch *Lorenz*, LJZ 2023, 288 (290); für das österreichische Recht *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karrollus*, AktG III<sup>6</sup> (2019) § 197 Rz 1; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> (2021) § 197 Rz 4; vgl allgemein zur Entwicklung des österreichischen Aktienrechts *Kalss/Burger/Eckert*, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts (2003) 272, 328 ff.

dung zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen normiert wurde,<sup>18</sup> unterblieb eine Rezeption der Bestimmungen zur Nichtigkeit fehlerhafter Beschlüsse in Liechtenstein bis heute. Das liechtensteinische Anfechtungsrecht geht zudem insbesondere hinsichtlich der Stimmrechtsklage (Art 178 Abs 4) auf die schweizerischen Entwürfe zum OR, namentlich auf den Entwurf *Huber* und den Entwurf *Hoffmann*, zurück.<sup>19</sup> Die Stimmrechtsklage findet sich heute in Art 691 Abs 3 chOR.<sup>20</sup> In einer früheren Rsp des StGH wurde für das liechtensteinische Recht hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit noch auf schweizerisches Recht verwiesen.<sup>21</sup> Die Heranziehung von schweizerischem Recht zur Konkretisierung des liechtensteinischen Anfechtungsrechts wurde allerdings in der hier zu besprechenden jüngsten Entscheidung des OGH<sup>22</sup> stark relativiert und stattdessen die Orientierung am österreichischen Recht betont.<sup>23</sup>

Methodisch handelt es sich bei der Heranziehung von österreichischem und schweizerischem Recht um eine Art der historischen Auslegung des liechtensteinischen Rechts, sofern dieses auf einer ausländischen Rezeptionsgrundlage beruht. Diesfalls kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass ausländische Lehre und Rsp mitrezipiert werden.<sup>24</sup> Da das liechtensteinische Beschlussanfechtungsrecht wie auch das österreichische und deutsche auf dieselbe Rechtsgrundlage zurückgehen, ist bei dessen Auslegung eine Orientierung an der österreichischen und an der deutschen Rechtsordnung, Lit und Rsp geboten.<sup>25</sup> Findet sich die Rezeptionsgrundlage ausnahmsweise überwiegend im schweizerischen Recht, wie das bei der Stimmrechtsklage (Art 178 Abs 4 PGR) der Fall ist,<sup>26</sup> dann ist – zumindest für diese Norm – grds die schweizerische Rechtsordnung, Lit und Rsp heranzuziehen.

Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung ist im liechtensteinischen Recht anders als im

österreichischen (§§ 199 ff öAktG), deutschen (§§ 241 f dAktG) und schweizerischen Recht (Art 706b chOR) nicht explizit gesetzlich geregelt. Dennoch werden nichtige Beschlüsse der Generalversammlung sowohl in Rsp<sup>27</sup> als auch in der Lit<sup>28</sup> anerkannt. Methodisch stellt das Fehlen von gesetzlichen Regelungen zur Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung eine Lücke im PGR dar. Es würde den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insb § 879 ABGB, diametral entgegenstehen, wenn auch mit gravierenden Mängeln behaftete Beschlüsse mangels Anfechtung endgültig Wirksamkeit erlangen könnten. Da das Gesetz somit in Absicht und Teleologie ergänzungsbedürftig ist,<sup>29</sup> liegt eine planwidrige Gesetzeslücke vor.

Eine planwidrige Lücke ist nach Art 1 Abs 3 erster Halbsatz PGR primär durch Gewohnheitsrecht zu schließen. Ein solches besteht im vorliegenden Fall indes wohl nicht. Art 1 Abs 3 zweiter und dritter Halbsatz PGR sehen beim Scheitern der Lückenfüllung durch Gewohnheitsrecht die Füllung durch Regelbildung vor, wobei bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen ist (Art 1 Abs 4 PGR).<sup>30</sup> Dabei ist der Richter an die Rechtsordnung und die in ihr vertretenen Rechtsgrundsätze gebunden.<sup>31</sup> In diese Kategorie der Lückenfüllung durch Regelbildung fällt auch das Heranziehen von Vorschriften des österreichischen Nachbarrechts bzw der Mutterrechtsordnung zur Rechtsfindung.<sup>32</sup>

Zu einem ähnlichen Ergebnis würde eine teleologische Reduktion der Anfechtungsfrist gem Art 179 Abs 1 PGR führen mit dem Ergebnis, dass diese auf besonders gravierende Beschlussmängel nicht anwendbar ist. Zur Konkretisierung der Fälle eines besonders gravierenden Beschlussmangels kann wiederum die Rezeptionsrechtsordnung des österreichischen Rechts herangezogen werden.

### III. Rechtsfolgen von Beschlussmängeln

Beschlussmängel können je nach ihrer Schwere verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen: Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit.<sup>33</sup> Mangels gesetzlicher Grundlage und aufgrund des Vorliegens lediglich einer Entscheidung des OGH zur Nichtigkeit sind die Konturen der Nichtigkeit unscharf.

<sup>18</sup> *Kalss/Burger/Eckert*, Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts 313, 316; vgl auch *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karolus*, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 1; *Diregger* in *Doralt/Nowonty/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 199 Rz 6.

<sup>19</sup> *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 11 (FN 47).

<sup>20</sup> *Lorenz*, LJZ 2023, 288 (290).

<sup>21</sup> StGH 17.9.2007, 2007/040, GE 2009, 304 (Erwgr 6.2), worin zwar die Gültigkeit eines mangelhaften Stiftungsratsbeschlusses zu beurteilen war, allerdings hinsichtlich der Unterscheidung zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht unter Heranziehung schweizerischer Lit und Rsp konkretisiert wurde.

<sup>22</sup> OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149 (Erwgr 12.6, 12.11).

<sup>23</sup> Näher dazu siehe unter I. A.

<sup>24</sup> Näher dazu *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 59; vgl zu den Auslegungsmethoden allgemein *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 1 Rz 13 ff.

<sup>25</sup> So völlig zutreffend auch OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149 (Erwgr 12.6, 12.11).

<sup>26</sup> Vgl *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 11 (FN 47), wonach Art 178 Abs 4 PGR eine Mischung aus § 271 Abs 3 Satz 1 HGB 1897 und Art 744 Entwurf *Huber* bzw Art 709 Entwurf *Hoffmann* (welche beide heute in Art 961 chOR fortbestehen) sei.

<sup>27</sup> StGH 17.9.2007, 2007/040, GE 2009, 304; OGH 11.6.2010, 02 CG.2007.83, LES 2010, 199.

<sup>28</sup> *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 18; vgl auch *Vogt/Nigg*, Das Verbot der Einlagenrückgewähr bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft, LJZ 2025, 104; vgl auch *Vogt*, Beschlussmängel in der Generalversammlung der Liechtensteiner AG (mit rechtsvergleichenden Elementen) (2023) 25; für die Stiftung *Lorenz*, LJZ 2023, 288 (291); *Schauer*, ZFS 2018, 31; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 (2019) § 24 Rz 35a.

<sup>29</sup> Vgl OGH 12.1.2006, 06 CG.2005.67, LES 2006, 403; *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 1 Rz 25.

<sup>30</sup> Vgl dazu *Schopper/Walch*, Trust Rz 980.

<sup>31</sup> *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 1 Rz 37.

<sup>32</sup> *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 1 Rz 48.

<sup>33</sup> Siehe dazu bereits unter II.

## A. Anfechtbarkeit

### 1. Anfechtungsgründe

Ein Beschluss der Generalversammlung ist demnach anfechtbar, wenn er an einem Mangel leidet, der mit einer Gesetz- oder Statutenverletzung einhergeht (Art 178 Abs 1 PGR). Auch die in Abs 4 normierten Einberufungs- und Ankündigungsmängel sind darunter zu subsumieren. Die Aufzählung von Gesetz und Statuten in Art 178 Abs 1 PGR ist taxativ. Eine Anfechtung kann daher auf keine anderen Umstände als auf Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit gestützt werden.<sup>34</sup> Keine Anfechtungsgründe stellen daher die Verletzung vertraglicher Pflichten (insb ein Verstoss gegen einen Aktionärsbindungsvertrag) oder ein Verstoss gegen Soft Law dar.<sup>35</sup>

#### a) Gesetzesverletzung

Anfechtbar sind gesetzeswidrige Beschlüsse, sofern die Gesetzesverletzung nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führt.<sup>36</sup> Massgeblich ist der materielle Gesetzesbegriff einschliesslich nationaler und supranationaler Rechtsnormen.<sup>37</sup> Bspw die explizit vorgesehene Anfechtungsmöglichkeit bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen über den Stimmrechtsausschluss gem Art 175 Abs 4 PGR. Darunter fallen aber auch geschriebene und ungeschriebene Generalklauseln, soweit diese auf die AG Anwendung finden, bspw ein Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 292 Abs 3 PGR).<sup>38</sup>

#### b) Statutenverletzung

Weiters sind statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse anfechtbar. Eine Verletzung der Statuten liegt vor, wenn entweder der Inhalt des Beschlusses oder das Verfahren der Beschlussfassung den Bestimmungen der Statuten widerspricht. Die Anfechtbarkeit steht in diesem Fall unter der Voraussetzung, dass die verletzte Statutenbestimmung nicht ausnahmsweise die Anfechtbarkeit zulässigerweise ausschliesst.<sup>39</sup> Die Beurteilung der Konfor-

mität des Beschlusses richtet sich dabei nach dem – durch objektive Auslegung (vgl §§ 6 f ABGB) zu ermittelnden – Inhalt der Statuten.<sup>40</sup>

Österreichische L<sup>41</sup> und Rsp<sup>42</sup> unterscheiden zwischen materiellen und formellen Satzungsbestandteilen. Unter letzteren sind jene Regelungen zu verstehen, die zwar in der Satzungsurkunde enthalten sind, nicht aber Inhalt der Satzung sind.<sup>43</sup> Demgegenüber gestalten materielle Satzungsbestandteile die Verbandsverfassung nicht nur für derzeitige, sondern auch für künftige Gesellschafter.<sup>44</sup> Nur ein Verstoss gegen materielle Satzungsbestandteile berechtigt zur Anfechtung, wobei im Zweifel vom Vorliegen eines solchen auszugehen ist.<sup>45</sup> Diese Grundsätze sind auf die liechtensteinische AG zu übertragen.

In zeitlicher Hinsicht kommt es auf jene Statuten an, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Handelsregister hinterlegt sind (vgl Art 290 iVm Art 118 Abs 1 PGR; Art 297i PGR). Bereits beschlossene, aber noch nicht eingereichte Statuten entfalten jedoch eine bestimmte Vorwirkung, da ein Beschluss der Generalversammlung, der gegen die geltenden Statuten verstösst, aber mit den neuen bzw abgeänderten Statuten im Einklang steht, nicht anfechtbar ist. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die neuen bzw abgeänderten Statuten später tatsächlich eingereicht werden.<sup>46</sup>

Fasst die Generalversammlung einen statutenwidrigen Beschluss mit jener Mehrheit, die für die betreffende Statutenänderung erforderlich wäre, und werden auch sonst

nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass eine Bestimmung in den Statuten vorsieht, dass ihre Verletzung nicht mit Anfechtbarkeit sanktioniert sein soll, näher dazu *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 5; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 5; *Kersting*, Das Auskunftsrecht des Aktionärs bei elektronischer Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 118, 131 AktG), NZG 2010, 130 (133 ff); vgl auch *Schäfer/Diregger* in *MüKo AktG*<sup>6</sup> § 243 Rz 21.

<sup>34</sup> *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 10; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 10. So auch im schweizerischen Recht gem § 706 Abs 1 OR (hingegen enthält Art 706 II 1 – 4 eine demonstrative Aufzählung); vgl dazu *Tammer* in *CHK-OR*<sup>4</sup> (2024) Art 706 Rz 14; *Sommer* in *OFK-OR*<sup>4</sup> (2023) Art 706 VII Rz 8. Vgl für Deutschland § 243 Abs 1 dAktG.

<sup>35</sup> *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 10 ff; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 10, 12; vgl auch *Schäfer/Diregger* in *MüKo AktG*<sup>6</sup> § 243 Rz 16; *Koch* in *Koch*, AktG<sup>19</sup> § 243 Rz 8; vgl auch *Marxer & Partner Rechtsanwältin*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Rz 7.68.

<sup>36</sup> Vgl *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 11; *öOGH* 26.3.2025, 6 Ob 47/24s; 17.11.2023, 8 Ob 82/22z; *RIS-Justiz* RS0049464; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 11.

<sup>37</sup> Die Verletzung ausländischer Gesetze begründet Anfechtbarkeit dann, wenn diese nach liechtensteinischem Kollisionsrecht anwendbar sind, was idR als Vorfrage nach den dafür massgeblichen IPR-Normen zu prüfen ist (*Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 11).

<sup>38</sup> Vgl *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 11; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 11; *Schäfer/Diregger* in *MüKo AktG*<sup>6</sup> (2025) § 243 Rz 16; *Koch* in *Koch*, AktG<sup>19</sup> § 243 Rz 5.

<sup>39</sup> Das Anfechtungsrecht ist zwar grds zwingend, jedoch ist dadurch

<sup>40</sup> *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 13; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 13.

<sup>41</sup> *Eckert/Schopper* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 17 Rz 19 ff; *Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 16 Rz 9 ff; für die GmbH *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> (2007) § 4 Rz 17; *Umfahrer*, GmbH<sup>7</sup> (2021) Rz 9.1 ff; *Feltl/Aicher* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2024) § 4 Rz 37 ff; *Berger* in *Foglar-Deinbardstein/Aburumieb/Hoffenscher-Sommer*, GmbHG<sup>2</sup> (2024) § 4 Rz 5.

<sup>42</sup> Vgl *öOGH* 27.9.2001, 6 Ob 221/01w; 25.2.1999, 6 Ob 214/98d; *RIS-Justiz* RS0108891.

<sup>43</sup> Bspw schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Gründern. *Eckert/Schopper* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 17 Rz 19; *Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 16 Rz 12.

<sup>44</sup> Neben den notwendigen materiellen Inhalten der Statuten gem § 17 Abs 1 AktG handelt es sich dabei im Zweifel um alle notwendig materiellen Satzungsinhalte. Vgl *öOGH* 25.2.1999, 6 Ob 241/98d; *RIS-Justiz* RS0108891; *Eckert/Schopper* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 17 Rz 19 f; *Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 16 Rz 9.

<sup>45</sup> *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 11; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 13; vgl auch *Drescher* in *BeckOK* (2025) § 243 Rz 52; *Koch* in *Koch*, AktG<sup>19</sup> § 243 Rz 7.

<sup>46</sup> *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 14; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 14; aA *öOGH* 19.11.1992, 4 Ob 524/91 hinsichtlich der Herabsetzung der erforderlichen Beschlussmehrheit durch vorangehende, aber noch nicht eingetragene Satzungsänderung.

alle Formalerfordernisse mit der Ausnahme der Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister eingehalten, so handelt es sich um einen statutendurchbrechenden Beschluss. Wird die Statutendurchbrechung bekannt gemacht, so erlangt sie grds Wirksamkeit.<sup>47</sup>

## 2. Arten von Mängeln

Mängel, die eine Gesetzes- oder Statutenverletzung darstellen, können in Verfahrens- und Inhaltsmängel eingeteilt werden. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, weil bei Verfahrensmängeln höhere Hürden für die Anfechtbarkeit bestehen.<sup>48</sup>

### a) Verfahrensmängel

Ein Verfahrensmangel liegt vor, wenn der Beschluss gesetzes- oder statutenwidrig zustande kommt.<sup>49</sup> Ein Beschluss ist wegen eines Verfahrensmangels anfechtbar, sofern dieser keine Nichtigkeit begründet.<sup>50</sup>

Art 178 Abs 4 PGR sieht für die Geltendmachung bestimmter Verfahrensmängel die Voraussetzung vor, dass der Einfluss dieser Mängel auf die Beschlussfassung glaubhaft gemacht werden kann. Weder im österreichischen (§ 195 öAktG) noch im deutschen (§ 243 dAktG) oder im schweizerischen Recht (Art 706 chOR) ist ein solches Erfordernis vorgesehen. Nach dem Wortlaut genügt daher in allen drei Rechtsordnungen jeder Verfahrensmangel für die Anfechtbarkeit. Das ist im Ergebnis nicht überzeugend, weshalb die österreichische,<sup>51</sup> deutsche,<sup>52</sup> und schweizerische<sup>53</sup> Lit und Rsp zusätzlich das Erfordernis der Kausalität bzw Relevanz<sup>54</sup> verlangen. Im liechtensteinischen Recht ist dieses Erfordernis für die in Art 178 Abs 4 PGR vorgesehenen Fälle bereits aus dem Gesetzeswortlaut ableitbar.

Da die Stimmrechtsklage (Art 178 Abs 4 PGR) dem schweizerischen Recht entstammt,<sup>55</sup> ist zur Auslegung dieser Norm schweizerische Rsp und Lit heranzuziehen. Das Erfordernis des Einflusses auf die Beschlussfassung ist im liechtensteinischen Recht für alle in Art 178 Abs 4 PGR genannten Fälle normiert, im schweizerischen Recht hingegen nur bei der Teilnahme Unbefugter an der Generalversammlung (Art 691 Abs 3 chOR). Da die Stimmrechtsklage einen wesentlichen Teil des liechtensteinischen Anfechtungsrechts darstellt, welches sich grds an der österreichischen Rechtsordnung, Rsp und Lit orientiert, ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen innerhalb des liechtensteinischen Anfechtungsregimes das Ergebnis der Auslegung mit der österreichischen Lit und Rsp in Einklang zu bringen.

Art 691 Abs 3 chOR iVm Art 706 chOR (*Stimmrechtsklage*) erfordert einen Kausalzusammenhang zwischen der unberechtigten Teilnahme und dem Abstimmungsergebnis.<sup>56</sup> Der Verfahrensmangel muss so viele Stimmabgaben beeinflusst haben, dass das Ergebnis davon abhängt. Der beklagten Gesellschaft obliegt dabei der Nachweis, dass sich der Mangel nicht auf das Ergebnis der Beschlussfassung ausgewirkt hat.<sup>57</sup> Dadurch will der Gesetzgeber eine überflüssige Wiederholung der Generalversammlung, die zum gleichen Ergebnis führen würde, vermeiden.<sup>58</sup> Die Gesellschaft hat dabei in Analogie zu Art 691 Abs 2 chOR das Fehlen der Kausalität zu beweisen.<sup>59</sup>

Das dargestellte schweizerische Kriterium der Kausalität deckt sich mit der mittlerweile nach der österreichischen Lit und Rsp überholten *strengen Kausalitätstheorie*. Demnach waren Beschlüsse der Generalversammlung nur dann für nichtig zu erklären, wenn sich ein Verfahrensmangel tatsächlich auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat.<sup>60</sup> Daran wurde allerdings insb Kritik geübt, weil bspw in Gesellschaften mit festfügten Mehrheiten zum Nachteil von Minderheitsaktionären beliebig Verfahrensbestimmungen verletzt werden können, ohne dass ein Risiko der Anfechtung besteht.<sup>61</sup> Daher gehen die österreichische und deutsche Rsp<sup>62</sup> und Lit<sup>63</sup>

<sup>47</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 15; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 15.

<sup>48</sup> Vgl Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 18; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 18; vgl auch Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 27 ff; Tanner in CHK-OR<sup>4</sup> Art 706 Rz 15.

<sup>49</sup> Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 17; Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 17; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 195 Rz 52; vgl auch Schäfer/Diregger in MüKo<sup>6</sup> § 243 Rz 26.

<sup>50</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 18; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 17.

<sup>51</sup> Zuletzt öOGH 18.2.2025, 6 Ob 69/24a; RIS-Justiz RS0059771; Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 18; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 18; ausführlich Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 55 ff.

<sup>52</sup> BGHZ 216, 110 (Rz 74); BGHZ 226, 224 (Rz 35 ff); Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 31 f; Koch in Koch, AktG<sup>19</sup> § 243 Rz 12 f; Drescher in Henssler/Strobn, Gesellschaftsrecht<sup>6</sup> (2024) § 243 Rz 7.

<sup>53</sup> Das Erfordernis der Kausalität ist ausdrücklich nur in Art 691 Abs 3 chOR für die Stimmrechtsklage festgehalten, gilt jedoch allgemein bei der Anfechtung wegen Verfahrensmängeln (BGer 4.9.2020, 4A\_141/2020 [E 3.2]; Tanner in CHK-OR<sup>4</sup> Art 706 Rz 9).

<sup>54</sup> Zur Differenzierung zwischen Kausalitäts- und Relevanztheorie sogleich unten.

<sup>55</sup> Siehe dazu bereits unter II.

<sup>56</sup> Vgl BGE 122 III 279 (E 3c/cc); Raemy in CHK-OR<sup>4</sup> Art 691 II. Rz 12.

<sup>57</sup> Tanner in CHK-OR<sup>4</sup> Art 706 Rz 9; Bobrey/Kummer in ZK-OR<sup>2</sup> (2021) Art 691 Rz 47; Raemy in CHK-OR<sup>4</sup> Art 691 II. Rz 12; Boss in OFK-OR<sup>4</sup> Art 691 II. Rz 14; Druey/Druey/Glanzmann, Das Gesellschaftsrecht I (2021) § 12 Rz 102; bspw BGE 122 III 279 (E 3c/cc); 96 II 18 (E 3); 72 II 275 (E 5).

<sup>58</sup> Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 362.

<sup>59</sup> Druey/Druey/Glanzmann, Das Gesellschaftsrecht I § 12 Rz 102.

<sup>60</sup> Vgl zur GmbH öOGH 20.3.1986, 6 Ob 541/86; ausführlich dazu Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 55.

<sup>61</sup> Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 55.

<sup>62</sup> Vgl öOGH 31.1.2013, 6 Ob 210/12v; 23.10.2015, 6 Ob 65/15z; 16.11.2008, 6 Ob 91/08p; RIS-Justiz RS0059771 [T4]; Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 18; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 18 (insb FN 84).

<sup>63</sup> BGHZ 149, 158 (163 ff); BGHZ 153, 32 (36 f); deutlich BGHZ 216, 110 Rn 74; Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 29 f; Koch in Koch, AktG<sup>19</sup> § 243 Rz 13; Drescher in Henssler/Strobn, Gesellschaftsrecht<sup>6</sup> § 243 Rz 7.

heute von der *Relevanztheorie* aus. Demnach liegt ein beachtlicher Verfahrensfehler bereits dann vor, wenn bei wertender Betrachtung ein Eingriff in die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte von Aktionären vorliegt.<sup>64</sup> Wie im schweizerischen Recht trägt die Beweislast für die fehlende Relevanz nach Auffassung der Rsp die beklagte Gesellschaft.<sup>65</sup>

Die Kritik am Grundsatz der strengen Kausalitätstheorie, die für das vormalige österreichische Recht entwickelt wurde, trifft auch auf den vom schweizerischen Recht geforderten Kausalzusammenhang zu. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist für das liechtensteinische Recht bei der Konkretisierung des Einflusses des Verfahrensfehlers auf die Beschlussfassung nicht auf das Kriterium der Kausalität abzustellen. Sondern ist die in Österreich und Deutschland auf Basis der Kritik an den Kausalitätstheorien herausgebildete Relevanztheorie heranzuziehen. Je nach Fallgestaltung hat dieser Grundsatz der Relevanz eine unterschiedliche Auswirkung.<sup>66</sup>

Demnach können Ankündigungsmängel<sup>67</sup> im Unterschied zu Einberufungsmängeln<sup>68</sup> grds bei einer Universalversammlung als Anfechtungsgrund herangezogen werden, da ihr Zweck auch in der Sicherstellung einer ausreichenden Vorbereitungszeit besteht.<sup>69</sup> Der Grundsatz der Relevanz äussert sich bei Informationsmängeln<sup>70</sup> darin, dass diese lediglich zur Anfechtung berechtigen, wenn die Information aus Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs eine wesentliche Voraussetzung für die in Bezug auf den konkret betreffenden Tagesordnungspunkt sachgerechte Wahrnehmung der Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte darstellt.<sup>71</sup> Dasselbe gilt für Durchführungsmängel,<sup>72</sup> so wird die Zulassung unberechtigter Dritter zur Hauptversammlung grds keinen relevanten Durchführungsmangel darstellen.<sup>73</sup> Eine fehlerhafte Beschlussfeststellung ist hingegen nur dann anfechtbar,

wenn der Fehler kausal für das Ergebnis der Beschlussfeststellung ist.<sup>74</sup>

### b) Inhaltsmängel

Ein Inhaltsmangel liegt vor, wenn der Beschluss durch seinen Inhalt dem Gesetz oder den Statuten widerspricht, ohne dass ein Nichtigkeitsgrund vorliegt.<sup>75</sup> Anders als bei Verfahrensmängeln ist bei Inhaltsmängeln für die Anfechtbarkeit keine Relevanz notwendig.<sup>76</sup> Es wird dabei im Wesentlichen unterschieden zwischen dem Verstoss gegen aktienrechtliche Einzelvorschriften und dem Verstoss gegen Generalklauseln.

Beim seltenen Verstoss gegen aktienrechtliche Vorschriften widerspricht der Beschlussinhalt aktienrechtlichen Einzelvorschriften, ohne dass der Mangel bereits einen Nichtigkeitsgrund darstellt.<sup>77</sup> Bspw kann eine solche Nichtigkeit wohl angenommen werden, wenn beim Erwerb eigener Aktien gem Art 306a Abs 1 PGR bei der Genehmigung der Generalversammlung die Geltungsdauer nicht festgesetzt wird (vgl Art 306a Abs 1 Z 1 PGR).<sup>78</sup>

Bedeutender ist die zweite Fallgruppe des Verstosses gegen Generalklauseln. Aktienrechtliche Generalklauseln, die einen inhaltlich gegen sie verstossenden Beschluss anfechtbar machen, sind jedenfalls das Gleichbehandlungsgebot gem Art 292 Abs 3 PGR und die Treuepflicht (näher dazu siehe sogleich).<sup>79</sup>

Gem Art 292 Abs 3 PGR sind alle Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.<sup>80</sup> Dagegen verstossende Generalversammlungsbeschlüsse sind anfechtbar.<sup>81</sup> Das Gleichbehandlungsgebot verbietet die willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte verschiedene Behandlung von Aktionären.<sup>82</sup> Eine Differenzierung zwischen den Aktionären ist hingegen nach österreichischer hM sachlich gerechtfertigt, wenn diese im Interesse

<sup>64</sup> *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 58.

<sup>65</sup> Vgl öOGH 23.10.2015, 6 Ob 65/15z; *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper* AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 18.

<sup>66</sup> Ausführlich zur Relevanz bei den unterschiedlichen Arten von Verfahrensmängeln *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 17 ff; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 19 ff.

<sup>67</sup> Ankündigungsmängel liegen vor, wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung nicht gehörig angekündigt wurde (*Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 21).

<sup>68</sup> Einberufungsmängel liegen hingegen vor, wenn die Einberufung der Generalversammlung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (*Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 20).

<sup>69</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 23; *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 62; aA noch, aber auf Basis der seit öOGH 6.11.2008, 6 Ob 91/08p überholten Kausalitätstheorie öOGH 30.5.1974, 6 Ob 8/74 zur GmbH.

<sup>70</sup> Es handelt sich dabei um unrichtige, unvollständige oder verweigerte Erteilung von Informationen, wobei alle Informationen erfasst werden, die von der Gesellschaft zwecks Vorbereitung der Beschlussfassung gegeben werden (*Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 24 f).

<sup>71</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 28; vgl *Schäfer in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 119 ff*.

<sup>72</sup> Vgl öOGH 31.1.2013, 6 Ob 210/12v; *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 31.

<sup>73</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 32; *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 66.

<sup>74</sup> Vgl öOGH 17.10.2006, 4 Ob 101/06s; *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 35; *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 66 mwN.

<sup>75</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 7; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 37; *Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 42*.

<sup>76</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 38; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 38 ff.

<sup>77</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 38 ff; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 37 ff; *Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 42 ff*.

<sup>78</sup> Vgl dazu *Eckert/Schopper/Schmidt in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 65 Rz 55; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 53; aA *Karollus in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 65 Rz 31a, 47a; *Oechsler in MüKo AktG<sup>6</sup> § 71 Rz 217*.

<sup>79</sup> Vgl *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 41; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus* AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 41; *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 195 Rz 23.

<sup>80</sup> Ein Gleichbehandlungsgebot besteht im österreichischen (§ 47a öAktG), schweizerischen (Art 706 Abs 2 Z 3 chOR) und im deutschen Aktienrecht (§ 53a dAktG).

<sup>81</sup> Adressaten des Gleichbehandlungsgebots sind daher die Gesellschaft und deren Organe inklusive der Generalversammlung, nicht jedoch die einzelnen Aktionäre (*Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 5). *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 46 ff.

<sup>82</sup> *Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 7; *Artmann/Karollus in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 47a Rz 7 mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0060059.

der Gesellschaft liegt, geeignet ist, dieses Interesse zu fördern oder zu schützen, dies das gelindeste Mittel darstellt und sowohl erforderlich als auch verhältnismässig ist (sog. *materielle Beschlusskontrolle*).<sup>83</sup> Diese Formel passt uE nur, wenn ein Beschluss tatsächlich in den Gehalt des Mitgliedschaftsrechts eingreift.<sup>84</sup> Die Anwendung der materiellen Beschlusskontrolle setzt voraus, dass kein anderer gesetzlicher Mechanismus zum Schutz der Aktionärsinteressen besteht (zB Erfordernis eines Gattungsbeschlusses). Daher ist der Anwendungsbereich dieser im Wesentlichen reduziert auf die Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss und die Zwangseinziehung von Aktien.<sup>85</sup> Bei Satzungsänderungen und Kapitalmassnahmen ist jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung dann anzunehmen, wenn die benachteiligten Aktionäre mit der entsprechenden Mehrheit zustimmen.<sup>86</sup> Ansonsten würde sich ein Wertungswiderspruch mit Art 173 Abs 1, 3 iVm Art 172 Abs 1 PGR ergeben, wonach bei einem Beschluss, der die Rechte und Pflichten von bestimmten Aktiengattungen ungleich beeinflusst, die Zustimmung aller Gruppen erforderlich ist und sich diese Zustimmung mangels anderer Statutenbestimmungen nach Art 172 PGR richtet. Diese Grundsätze können uE auch auf das Gleichbehandlungsgebot gem Art 292 Abs 3 PGR übertragen werden.

Vor dem Hintergrund, dass im schweizerischen Recht<sup>87</sup> – im Unterschied zur österreichischen Lit<sup>88</sup> und Rsp<sup>89</sup> sowie zum deutschen Recht<sup>90</sup> – die Treuepflicht in der AG nicht anerkannt wird, ist die Anwendung des Grundsatzes der Treuepflicht auf die liechtensteinische AG einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die Pflicht des Aktionärs begrenzt sich in der AG auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten des für den Bezug einer Aktie bei deren Ausgabe von der Gesellschaft festgesetzten Betrags (Art 317 Abs 1 PGR).<sup>91</sup> Die Funktion der Treuepflicht in der Beschlusskontrolle liegt lediglich in der Sanktionierung eines Ermessensmissbrauchs, soweit nicht andere Schutzmechanismen (bspw Art 292 Abs 3 PGR) greifen.<sup>92</sup> § 1295 Abs 2 ABGB gleicht seiner Rezep-

tionsvorlage im österreichischen Recht (§ 1295 Abs 2 öABGB), weshalb österreichische Rsp und Lit dazu herangezogen werden. Demnach ist eine auf Schädigung der anderen Aktionäre gerichtete Rechtsausübung verboten. Ein Schädigungsvorsatz ist nicht erforderlich.<sup>93</sup> Diese Generalklausel gilt auch für die Ausübung des Stimmrechts. Daraus resultiert eine Interessenabwägung, die ähnliche Funktionen erfüllt, wie die Beschlusskontrolle unter Treuepflichtwägungen.<sup>94</sup> Der öOGH löst in seiner jüngsten Rsp einschlägige Fälle unter dem Aspekt der sittenwidrigen Rechtsausübung gem § 1295 Abs 2 öABGB.<sup>95</sup> Er nimmt dabei keine trennscharfe Abgrenzung zwischen Treuepflichten und Rechtsmissbrauch vor.<sup>96</sup> Daraus können uE auch für die liechtensteinische AG gewisse (auf rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung eingeschränkte) Treuepflichten abgeleitet werden. UE ist die Ermessenskontrolle im Rahmen des § 1295 Abs 2 ABGB ausreichend, um die praktisch relevanten Fälle der Treuepflicht im Aktienrecht abzudecken.<sup>97</sup>

Bei der Intensität der Treuepflicht wird in österreichischer Lit<sup>98</sup> und Rsp<sup>99</sup> zwischen Beschlussgegenständen, die *«eigennützige»* Rechte der Aktionäre zum Gegenstand haben (bspw Gewinnausschüttungen<sup>100</sup>), und *«uneigennützigen»* Beschlussgegenständen (bspw bei Geschäftsführungsangelegenheiten<sup>101</sup>) unterschieden. Bei ersteren können die Aktionäre ihr Stimmrecht grds auch gegen die Interessen der Gesellschaft ausüben. Hingegen sind sie bei uneigennützigen Beschlussgegenständen verpflichtet, ihr Stimmrecht unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben und der guten Sitten zur Verfolgung ihrer Interessen auszuüben. Solche Beschlüsse sind grds anfechtbar, wobei aber zu berücksichtigen ist, ob der Beschluss auch ohne die Stimmen des betroffenen Aktionärs zustande gekommen wäre.<sup>102</sup>

<sup>83</sup> Doralt/Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 47a Rz 11 mwN.

<sup>84</sup> So bereits Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 8 mwN; vgl Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 47.

<sup>85</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 34.

<sup>86</sup> Vgl Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 8; Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 48.

<sup>87</sup> BGE 80 II 267 (E 2); 91 II 298 (E 6), worin explizit festgehalten wird: *«Der Aktionär ist zu nichts weiterem verpflichtet als zur Leistung seiner Einlage.»*; Druey/Druey/Glanzmann § 11 Rz 1 ff.; Glanzmann, Verhältnis von Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem neuen Aktienrecht, GesKR 2023, 431 (444).

<sup>88</sup> Bspw Doralt/Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 47a Rz 26.

<sup>89</sup> Vgl öOGH 24.10.2016, 6 Ob 169/16w; 25.5.2021, 6 Ob 225/20m im Rahmen einer Grobprüfung (Zurückweisung) ohne jegliche Begründung.

<sup>90</sup> Drescher in BeckOK § 243 Rz 165; Schäfer/Diregger in MüKo AktG<sup>6</sup> § 243 Rz 44 mwN; BGHZ 103, 184; BGHZ 129, 136.

<sup>91</sup> Dazu ausführlich für das österreichische Pendant § 49 Abs 1 öAktG Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 22.

<sup>92</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a; vgl Doralt/Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 47a Rz 40.

<sup>93</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 23.

<sup>94</sup> Vgl Doralt/Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 47a Rz 29a; vgl öOGH 31.1.2013, 6 Ob 210/12v, worin Rechtsmissbrauch und Treuepflicht als Instrument mit gleicher Zielrichtung gesehen werden.

<sup>95</sup> Bspw öOGH 24.10.2016, 6 Ob 169/16w.

<sup>96</sup> Vgl öOGH 31.1.2013, 6 Ob 210/12v, Erwgr 5.4: *«Eine Anfechtung eines Anfechtungsbeschlusses wegen Rechtsmissbrauchs bzw Treuwidrigkeit wäre vielmehr nur dann möglich, wenn gerade die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss rechtlich missbräuchlich herbeigeführt würden.»* (Hervorhebung durch Autoren).

<sup>97</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 23.

<sup>98</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 31 ff; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 43.

<sup>99</sup> Siehe öOGH 24.10.2016, 6 Ob 169/16w; RIS-Justiz RS0107912.

<sup>100</sup> Zuletzt öOGH 24.10.2016, 6 Ob 169/16w, dazu ausführlich Schopper/Walch, NZ 2018, 441.

<sup>101</sup> Hier kommt den Aktionären indes ein breiter Ermessensspielraum zu: Die Verfolgung von Eigeninteressen ist grds erlaubt und nur ein Ermessensexzess kann gegen die Treuepflicht verstossen und eine materielle Beschlusskontrolle rechtfertigen (Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 33).

<sup>102</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 47a Rz 32; vgl öOGH 20.5.2008, 4 Ob 229/07s worin ausgesprochen wurde, dass gegen eine Treuepflichtverletzung das tatsächlich erreichte hohe Zustimmungsquorum spreche.

### 3. Rechtsfolgen und Heilung

Die Anfechtbarkeit eines Beschlusses hat keinen unmittelbaren Einfluss auf seinen Bestand. Der anfechtbare Beschluss ist so lange gültig, bis er durch ein rechtskräftiges Anfechtungsurteil vernichtet wird.<sup>103</sup> Grundsätzlich betrifft die Anfechtbarkeit den gesamten Beschluss. Allerdings kommt eine teilweise Anfechtung in Betracht, wenn die Gesetz- oder Statutenwidrigkeit nur Teile des Beschlusses betrifft, der zulässige Teil als Gegenstand einer selbständigen Beschlussfassung möglich erscheint und sich aus dem Beschluss seine Teilbarkeit ergibt.<sup>104</sup>

Verstreicht die Anfechtungsfrist ungenutzt oder wird die Anfechtungsklage rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen, werden einen Anfechtungsgrund darstellende Beschlussmängel unanfechtbar und können daher als «geheilt» betrachtet werden.<sup>105</sup>

### B. Nichtigkeit

Wie unter II. ausgeführt, ist die Nichtigkeit mangelhafter Generalversammlungsbeschlüsse in Liechtenstein zwar nicht gesetzlich verankert, allerdings erkennen sowohl Rsp als auch Lit diese Rechtsfolge an.<sup>106</sup>

#### 1. Nichtigkeitsgründe

Der OGH hat die Existenz nichtiger Beschlüsse für das liechtensteinische Aktienrecht bereits im Jahre 2010 ausdrücklich bestätigt.<sup>107</sup> Demnach sei die Anfechtungsfrist gem Art 179 PGR nicht einzuhalten, wenn ein Beschluss mit derart gravierenden Mängeln behaftet ist, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willenserklärung gesprochen werden muss bzw dass eine absolute Nichtigkeit wegen Verstosses gegen elementare Grundsätze der Rechtsordnung vorliegt. Hinsichtlich der Voraussetzungen, wann ein derartiger gravierender Beschlussmangel vorliegt, hat der OGH festgehalten, dass Einigkeit dahingehend bestehe, dass Gesellschafterbeschlüsse, die gegen ein Strafgesetz, durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten sowie gegen zwingende Bestimmungen, insb Gläubigervorschriften, verstossen, nichtig sein sollen. Zudem wird ua die Bestimmung des § 879 öABGB angewendet, wonach Gesellschafterbeschlüsse (in der GmbH) auch dann sittenwidrig sind, wenn ihr Gesamtcharakter oder ihr Zustandekommen gegen die guten Sitten verstösst. Dabei verweist der OGH auf österreichische Lit und Rsp zur Nichtigkeit von GmbH-Beschlüssen. Nichtige Scheinbeschlüsse lägen demnach vor, wenn ganz wesentliche Vorschriften bei der Ladung zur Gesellschafterversammlung und bei der Beschlussfassung selbst verletzt wurden.

Die österreichische<sup>108</sup> und deutsche<sup>109</sup> hL sowie die deutsche stRsp<sup>110</sup> greifen die im österreichischen und deutschen Aktienrecht bestehende Differenzierung zwischen wichtigen und anfechtbaren Beschlüssen auch für die GmbH auf. Str ist hingegen die Abgrenzung der Nichtigkeit zur Anfechtbarkeit gem § 41 öGmbHG. Die heute wohl üA in Österreich und Deutschland wendet die aktienrechtliche Abgrenzung analog an.<sup>111</sup> Die vom öOGH gebildete Kategorie der Scheinbeschlüsse war notwendig, da der öOGH die analoge Anwendung von § 199 öAktG auf die GmbH ablehnt.<sup>112</sup> Es handelt sich dabei um Beschlüsse, die an derart gravierenden Mängeln leiden, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willenserklärung gesprochen werden muss.<sup>113</sup> Der öOGH wendet nicht das Aktienrecht analog an, sondern bezieht sich auf § 879 öABGB.<sup>114</sup> Dies steht allerdings nicht im Widerspruch zu einer analogen Anwendung der §§ 195 ff AktG, da diese Bestimmungen *leges speciales* im Verhältnis zu § 879 öABGB darstellen.<sup>115</sup>

Der methodische Umweg über das öGmbH-Recht hin zur Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der AG, den der OGH in Liechtenstein nimmt, scheint zwar aus dem Hintergrund einer vergleichbaren Situation im öGmbH-Recht (der mangelnden gesetzlichen Festlegung der Beschlussnichtigkeit in der GmbH) nachvollziehbar. Allerdings ist dieser uE nicht notwendig, da die Nichtigkeitsgründe unter Heranziehung von § 879 ABGB konkretisiert werden können. Die Rezeptionsgrundlage des ABGB ist das öABGB und die wortgleiche Bestimmung des § 879 öABGB wird im österreichischen Recht durch § 199 ff öAktG konkretisiert. Daher können rechts-

<sup>103</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 63; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 86.

<sup>104</sup> Siehe öOGH 21.12.2017, 6 Ob 104/17p; 29.8.1995, 1 Ob 586/94; näher dazu Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 66; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 87.

<sup>105</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 195 Rz 65.

<sup>106</sup> Ausführlich dazu bereits unter II. mit Nachweisen.

<sup>107</sup> OGH 11.6.2010, 02 CG.2007.83, GE 2010, 199 (Erwgr 9.3).

<sup>108</sup> Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 5, 7 ff; Koppensteiner, Beschlussmängel im Gesellschaftsrecht, wbl 2022, 1 (2); Harrer in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>2</sup> §§ 41, 42 Rz 1 f; Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in Torggler GmbHG § 41 Rz 5; Reich-Robrwig, GmbH-Recht (1983) 385 ff; Harrer, Haftungsprobleme 79 ff; Thöni, wbl 1992, 353; Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2024) § 41 Rz 13; Linder in Foglar-Deinbardstein/Aburumieb/Hoffenscher-Summer, GmbHG<sup>2</sup> § 41 Rz 24.

<sup>109</sup> Altmeyen in Altmeyen, GmbHG<sup>11</sup> (2023) Anh § 47 Rz 11; Wertbruch in MüKo GmbHG<sup>4</sup> (2023) Anh § 47 Rz 1 mwN.

<sup>110</sup> BGH 26.1.2021, II ZR 291/18; 20.11.2018, II ZR 12/17; 11.2.2008, II ZR 187/06.

<sup>111</sup> Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 9 mwN; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 4/305; Reich-Robrwig, GmbH-Recht 392 f; Linder in Foglar-Deinbardstein/Aburumieb/Hoffenscher-Summer, GmbHG<sup>2</sup> § 41 Rz 25 ff; differenzierend Harrer in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>3</sup> §§ 41 – 42 Rz 1 f; krit Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 41 Rz 12; iE ähnlich Baumgartner, Nichtige GmbH-Gesellschafterbeschlüsse, JBl 2022, 226, welcher die Nichtigkeit aus § 41 öGmbHG selbst ableitet, die (Klags-)Voraussetzungen gem § 41 in diesen Fällen teleologisch reduziert und iE die Nichtigkeitskategorie im GmbH-Recht analog §§ 199 f AktG definiert.

<sup>112</sup> Siehe öOGH 29.9.2020, 6 Ob 166/20k; 24.9.2020, 6 Ob 168/20d; 28.1.1999, 6 Ob 290/98k; vgl Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> Vor § 195 Rz 30.

<sup>113</sup> Vgl bspw öOGH 21.12.2000, 8 Ob 233/99v; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> Vor § 195 Rz 27.

<sup>114</sup> So explizit öOGH 19.11.2002, 4 Ob 252/02s; siehe auch öOGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f.

<sup>115</sup> Diregger in Doralt/Nowonty/Kalss, AktG<sup>3</sup> Vor § 195 Rz 32 ff; vgl Krejci in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 879 Rz 266; Linder in Foglar-Deinbardstein/Aburumieb/Hoffenscher-Summer, GmbHG<sup>2</sup> § 41 Rz 25.

vergleichend iSd Rechtsfindung gem Art 1 Abs 3 PGR die Wertungen der §§ 199 ff öAktG zur Konkretisierung von § 879 ABGB ohne den Umweg über die Rsp zum öGmbH-Recht herangezogen werden.<sup>116</sup>

Vor einer Konkretisierung der Nichtigkeitsgründe ist klarzustellen, dass die Rechtsfolge der Nichtigkeit nur aufgrund der Verletzung des Gesetzes vorliegen kann. Zudem ist stets der Anfechtbarkeit Vorrang einzuräumen, da die Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ausnahmsweise nur dann gerechtfertigt ist, wenn besonders krasse Inhalts- oder Verfahrensfehler vorliegen oder rechtlich geschützte Interessen Dritter betroffen sind, denen kein Anfechtungsrecht zukommt.<sup>117</sup>

§ 199 Abs 1 Z 1 und Z 2 öAktG betreffen die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die Einberufung durch ein unbefugtes Organ (§ 199 Abs 1 Z 1 iVm § 106 Z 1 öAktG), das Fehlen der Firma der Gesellschaft oder der Angabe vom Tag der Einberufung, der Beginnzeit oder des Ortes der Versammlung in der Einberufung (Abs 1 Z 1 iVm § 106 Z 1 öAktG) und das Unterbleiben der Bekanntmachung der Einberufung (Abs 1 Z 1 iVm § 107 Abs 2 öAktG) begründen im österreichischen Aktienrecht die Nichtigkeit des Beschlusses. Überlegungen zu Relevanz und Kausalität spielen dabei keine Rolle.<sup>118</sup> Der Übertragung dieser Wertungen auf das liechtensteinische Beschlussmängelrecht steht allerdings der Wortlaut von Art 178 Abs 4 PGR entgegen. Demnach begründen Fehler in der Einberufung oder eine unterlassene Ladung einzelner Stimmberechtigter keine Nichtigkeit, sondern bei Vorliegen eines Einflusses auf die Beschlussfassung lediglich Anfechtbarkeit.<sup>119</sup> Die Füllung einer planwidrigen Lücke kann jedoch im Privatrecht zu einem methodisch zulässigen Ergebnis führen, das dem Gesetzeswortlaut widerspricht (*Auslegung contra legem*).<sup>120</sup> Da die Nichtigkeitsgründe in Österreich zeitlich erst nach der Rezeption des liechtensteinischen Rechts des ADHGB eingefügt wurden, ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber die genannten Gründe ausschliesslich als anfechtungsbegründend und nicht nichtigkeitsbegründend ansehen wollte. Die im österreichischen Recht in § 199 öAktG festgelegten Nichtigkeitsgründe stellen besonders gravierende Verfahrensmängel dar und können daher auch auf das liechtensteinische Recht übertragen werden. Sie gehen insoweit Art 178 Abs 4 PGR vor. Die übrigen in Art 178 Abs 4 PGR genannten Verfahrensmängel begründen hingegen lediglich Anfechtbarkeit.

Bei der fehlerhaften Beurkundung von Beschlüssen der Gesellschaft sieht das öAktG als Konsequenz die Nichtigkeit vor (§ 199 Abs 1 Z 2 iVm § 120 Abs 1 und 2 öAktG). Dies gilt auch für Beschlüsse der liechtensteinischen AG, die einer Beurkundung bedürfen.<sup>121</sup>

<sup>116</sup> Graf in Kletecka/Schauer, ABGB-ON<sup>106</sup> (2024) § 879 Rz 9; vgl auch Krejci in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 879 Rz 265.

<sup>117</sup> Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 199 Rz 1; Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>100</sup> § 199 Rz 3.

<sup>118</sup> Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>100</sup> § 199 Rz 10.

<sup>119</sup> Näher dazu siehe unter III. 2. a).

<sup>120</sup> StGH 2.10.2006, 2006/024, GE 2009, 280 (Pkt 3.1); Schopper/Walch, Trust Rz 55.

<sup>121</sup> Dies ist der Fall bei Beschlüssen betreffend die Konstituierung, Statutenänderung und Auflösung der Aktiengesellschaft (Art 174 Abs 4, 177 PGR; konkret für die Aktiengesellschaft Art 305 Abs 1

Weiters ist ein Beschluss der Generalversammlung nichtig, wenn er mit dem Wesen der AG unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschliesslich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind (vgl § 199 Abs 1 Z 3 öAktG). Es handelt sich hierbei um eine Generalklausel hinsichtlich der inhaltlichen Nichtigkeitsgründe (arg «*durch seinen Inhalt*»).<sup>122</sup> Zum Wesen der AG gehören jene Strukturmerkmale, die die AG im Vergleich zu anderen Rechtsformen charakterisieren. Für die österreichische AG hat der öOGH ausgesprochen, dass das Wesen dieser insb durch ihre Eigenpersönlichkeit als juristische Person, die darauf beruhende Trennung der Rechtssphäre der AG von jener ihrer Mitglieder, das Grundkapital und seine Zerlegung in Aktien, die fehlende Haftung der Aktionäre, die Struktur der Organe, die Dividendenausschüttung nur aus Reingewinnen und andere gleich gewichtige Kriterien charakterisiert werden kann.<sup>123</sup> In ihrer Allgemeinheit kann diese Aussage auf die liechtensteinische AG übertragen werden. Der öOGH hat in diesem Zusammenhang bspw die Etablierung gesetzlich nicht vorgesehener Stimmrechtsbeschränkungen als nichtig qualifiziert.<sup>124</sup>

Unter dem Verstoss gegen Vorschriften, welche Gläubiger- oder sonstige Interessen schützen, ist eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen zu subsumieren, die ausschliesslich oder überwiegend im Gläubiger- oder sonstigen öffentlichen Interesse liegen. Ein Verstoss führt nur dann zur Beschlussnichtigkeit, wenn die Nichtigkeit durch den Schutzzweck der verletzten Norm geboten ist.<sup>125</sup> Demnach sind Beschlüsse, deren Durchführung gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften verstossen (bspw eine Befreiung von Einlagepflichten), nichtig.<sup>126</sup>

Beschlüsse, die durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten verstossen, sind nichtig (§ 199 Abs 1 Z 4 öAktG). Hingegen sind solche, die durch die Art ihres Zustandekommens (sog «*Umstandssittenwidrigkeit*») gegen die guten Sitten verstossen, lediglich anfechtbar.<sup>127</sup> Der Inhalt des Beschlusses ist im objektiven Sinn, also unabhängig von Motiv und Zweck zu betrachten.<sup>128</sup> Aufgrund der beschriebenen weitgehenden Einschränkung dieser Kategorie stellt die sittenwidrige Gläubigerschädigung die einzige relevante Fallgruppe dar, bspw fällt darunter der Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen Vorstands-

PGR). Vgl zur analogen Anwendung von § 199 Abs 1 Z 2 öAktG auf die öGmbH Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 11; Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 41 Rz 18 mwN; vgl auch Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften (1924) 56.

<sup>122</sup> Weiterführend Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>100</sup> § 199 Rz 41; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 199 Rz 34.

<sup>123</sup> Siehe öOGH 29.8.1995, 1 Ob 586/94.

<sup>124</sup> Siehe öOGH 30.8.2000, 6 Ob 167/00b.

<sup>125</sup> Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>100</sup> § 199 Rz 50.

<sup>126</sup> Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>100</sup> § 199 Rz 52; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 199 Rz 43; Vogt/Nigg, LJZ 2025, 104.

<sup>127</sup> Siehe öOGH 27.4.2015, 6 Ob 90/14z; 19.12.2000, 10 Ob 32/00d; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 56.

<sup>128</sup> Siehe öOGH 27.4.2015, 6 Ob 90/14z; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus III<sup>6</sup> § 199 Rz 57; aA Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 199 Rz 51

mitglieder bei Insolvenzreife der Gesellschaft<sup>129</sup> oder in Österreich eine Abfindungsregelung nach § 192 öAktG<sup>130</sup>.

## 2. Rechtsfolgen und Heilung

Die Abgrenzung zwischen Gesamt- und Teilnichtigkeit richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Anfechtbarkeit.<sup>131</sup>

Bei Missachtung der zur Nichtigkeit führenden Verfahrensvorschriften (vgl § 199 Abs 1 Z 1 öAktG) ist bei nicht börsenkotierten AG eine Heilung möglich, wenn alle Aktionäre selbst oder durch Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen (sog «Universalversammlung», Art 167 Abs 6 PGR) und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht. In diesem Fall sind die von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen weder nichtig, noch anfechtbar (Art 167 Abs 6 PGR vgl auch § 199 Abs 1 Z 1 iVm § 105 Abs 5 öAktG).<sup>132</sup>

Ansonsten entfaltet ein nichtiger Beschluss bis zum Eintritt seiner Heilung (vgl § 200 öAktG) keine Rechtswirkungen.<sup>133</sup> Die Nichtigkeit wirkt *ipso iure* und kann grds von jedermann jederzeit geltend gemacht werden.<sup>134</sup>

Die grds zeitlich unbeschränkte Möglichkeit, nichtige Beschlüsse der Generalversammlung zu bekämpfen, steht in einem Spannungsverhältnis mit der Rechtssicherheit von Rechtsverhältnissen in AG.<sup>135</sup> Deshalb sieht § 200 öAktG eine Heilung nichtiger Aktienbeschlüsse vor. Unter sinngemässer Anwendung dieser Bestimmung kann ein Beurkundungsmangel nicht mehr geltend gemacht werden, wenn dieser in das Handelsregister eingetragen ist (vgl § 200 Abs 1 öAktG). In den restlichen Fällen kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluss in das Firmenbuch eingetragen ist und seitdem drei Jahre verstrichen sind. Wird der Aktionär zur Hauptversammlung nicht geladen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der nicht geladene Aktionär den Beschluss genehmigt.<sup>136</sup> Die Dreijahresfrist wird durch Nichtigkeitsklage unterbrochen, sofern diese innerhalb dieser innerhalb der Frist bei Gericht einlangt.<sup>137</sup> Da die Nichtigkeitsgründe aus dem österreichischen Recht zur Konkretisierung des § 879 ABGB übernommen werden, ist auch die Möglich-

keit der Heilung zu adaptieren, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und der Rechtssicherheit von Beschlüssen in AG Rechnung zu tragen.

## IV. Geltendmachung von Beschlussmängeln

Liegt ein Beschlussmangel vor, der eine Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschlusses begründet, so ist in einem nächsten Schritt die Geltendmachung des Mangels zu beleuchten.

### A. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

Gem Art 179 Abs 1 PGR sind Beschlussmängel, die eine Anfechtbarkeit begründen, durch Klage geltend zu machen (Anfechtungsklage). Fraglich ist, ob dies auch für einen Beschluss gilt, der mit einem die Nichtigkeit begründenden Mangel behaftet ist. Liegen Nichtigkeitsgründe vor, so ist der Beschluss absolut nichtig.<sup>138</sup> Die absolute Nichtigkeit kann von jedermann jederzeit und auf jede Weise (also auch einredeweise) geltend gemacht werden.<sup>139</sup> Der OGH bestätigt diese Ansicht und judiziert, dass ein solcher Beschluss auch nach Ablauf der Frist gem Art 179 PGR angefochten werden kann. Laut OGH soll eine derartige Nichtigkeit mit Feststellungsklage geltend gemacht werden.<sup>140</sup> Klarzustellen bleibt, dass die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) von Beschlüssen eines Organs einer Verbandsperson mittels Feststellungsklage gem § 234 ZPO geltend zu machen ist.<sup>141</sup>

### B. Vorläufiger Rechtsschutz

Der Anspruch auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen stellt einen Sicherungsanspruch iS des Art 276 Abs 1 lit b EO dar.<sup>142</sup> Droht der AG durch die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ein unwiederbringlicher Nachteil, so kann das Gericht die Ausführung dieses Beschlusses im Provisorialverfahren aufschieben (Art 178 Abs 5 PGR iVm Art 276 ff EO).<sup>143</sup> Eine darauf gerichtete einstweilige Verfügung kann auch dann erlassen werden, wenn nicht der Gesellschaft, sondern auch nur einem Gesellschafter ein unwiederbringlicher Schaden droht. Bereits die Ausübung der Geschäftsführung durch einen Unbefugten stellt einen unwiderruflichen Nachteil dar, da die Gefahr besteht, dass die in der Phase der Nichtzulassung

<sup>129</sup> Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 3/799; Pelinka in Napakoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka, AktG Praxiskommentar (2019) § 199 Rz 6.

<sup>130</sup> Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 58; Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 199 Rz 58.

<sup>131</sup> Siehe oben unter A. 3. Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 64.

<sup>132</sup> Vgl Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 199 Rz 30.

<sup>133</sup> Vgl Vogt/Nigg, IJZ 2025, 401 (401 ff), welche bei gegen das Einlagenrückgewähr verstossenden Generalversammlungsbeschlüssen eine Nichtigkeit dieser *ex tunc* annehmen.

<sup>134</sup> Näher zur absoluten und relativen Nichtigkeit siehe unter IV.A. Vgl OGH 11.6.2010, 02 CG.2007.83; Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 199 Rz 65; vgl für *ipso iure* Nichtigkeit von Beschlüssen des Stiftungsrats Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 552 § 31 Rz 18.

<sup>135</sup> Vgl Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 199 Rz 3.

<sup>136</sup> Vgl Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 200 Rz 5 ff; Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 200 Rz 5 ff; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 200 Rz 7 ff.

<sup>137</sup> Näher dazu Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 200 Rz 12.

<sup>138</sup> Differenzierend Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 31, welcher eine relative Nichtigkeit von Beschlussfehlern annimmt, die nicht generelle Nichtigkeitsgründe iSv oder analog zu Art 178 Abs 2 sind; aA offenbar Vogt/Nigg, IJZ 2025, 104 (104 ff), welche bei einem gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstossenden Beschluss eine aufgriffspflichtige relative Nichtigkeit annehmen.

<sup>139</sup> Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 201 Rz 3; vgl auch R. Rastegar, Sittenwidrige Gesellschafterbeschlüsse, GesRZ 2020, 185 (186); aA offenbar Vogt/Nigg, IJZ 2025, 104 (104 ff), welche eine Anfechtbarkeit des Beschlusses nach Massgabe der Art 178 f PGR annehmen.

<sup>140</sup> OGH 11.6.2010, 02 CG.2007.83.

<sup>141</sup> So nunmehr auch OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149.

<sup>142</sup> OGH 12.1.2018, 05 CG.2016.195, GE 2018, 280.

<sup>143</sup> Siehe auch OGH 7.9.2006, 02 CG.2006.21, LES 2007, 289 mit Verweis auf RIS-Justiz RS0004848.

verhinderte Ausübung der Gesellschafterrechte später nicht mehr nachgeholt werden kann.<sup>144</sup>

### C. Subsidiarität der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im Verhältnis zur Verantwortlichkeitsklage?

In der anlassgebenden Entscheidung des OGH spielte die Abgrenzung der Anfechtungsklage bzw richtigerweise der Nichtigkeitsklage<sup>145</sup> zur Verantwortlichkeitsklage eine zentrale Rolle. Die Verantwortlichkeitsklage wurde aus dem schweizerischen Recht rezipiert, die Feststellungsklage gem § 234 ZPO jedoch aus dem österreichischen Recht (vgl § 228 öZPO). Ausgangspunkt für die Abgrenzung der Verantwortlichkeitsklage im liechtensteinischen Recht ist daher ein Rechtsvergleich der beiden genannten Nachbarrechtsordnungen.

#### 1. Rechtslage in der Schweiz

Art 754 chOR regelt die Verantwortlichkeitsklage. Demnach sind Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art 754 Abs 1 chOR). Gem Art 756 chOR können Ansprüche ausser Konkurs durch die Gesellschaft oder die einzelnen Aktionäre gegen die Gesellschaft durchgesetzt werden (Abs 1). Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage erhebt und kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Passivlegitimiert sind alle Personen, die tatsächlich Organfunktionen erfüllen und dadurch die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen.<sup>146</sup> Zudem hat ein Schaden vorzuliegen, welcher durch die ungewollte Verminderung des Reinvermögens in Form einer Reduktion der Aktiva oder einer Vermehrung der Passiva oder eines entgangenen Gewinns definiert wird.<sup>147</sup> Dieser Schaden muss kausal durch eine Pflichtverletzung herbeigeführt worden sein.<sup>148</sup> Allgemeine Grundlage dafür stellen die Sorgfalts- und Treuepflicht gem Art 717 chOR sowie die Gleichbehandlungspflicht

nach Art 717 Abs 2 chOR dar.<sup>149</sup> Haftbar ist dabei nur, wer nach einem objektiven Massstab schuldhaft gehandelt hat.<sup>150</sup> Wurde den Gesellschaftsorganen von der Generalversammlung indes eine Entlastung erteilt, so kann die Gesellschaft gestützt auf die bekannten bzw bekannt gegebenen Tatsachen gegen die betreffenden Organe keine Verantwortlichkeitsklage erheben (Art 759 Abs 1 chOR).

Nach der schweizerischen Rsp ist die Nichtigkeitsklage gegenüber der Verantwortlichkeitsklage gem Art 754 ff chOR subsidiär.<sup>151</sup> Auch für die Anfechtungsklage hat das schweizerische Bundesgericht an der Subsidiarität dieser gegenüber der Verantwortlichkeitsklage festgehalten, wenn sich diese auf einen Sachverhalt stütze, der Gegenstand einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Gesellschaftsorgane bilden könne.<sup>152</sup> Das Bundesgericht begründet dies mit Verweis auf Art 88 chZPO mit dem fehlenden schutzwürdigen Interesse an der Feststellung, wenn eine Leistungs- oder Gestaltungsklage zur Verfügung steht. Insbesondere sei dies der Fall, wenn eine Verantwortlichkeitsklage offen stehe.

Diese Rsp wird uE zurecht von der schweizerischen hL<sup>153</sup> kritisiert. Nach der schweizerischen hL stehen die Anfechtungsklage und die Verantwortlichkeitsklage in Konkurrenz zueinander.<sup>154</sup> Dies wird mit den Unterschieden hinsichtlich der Beklagten, des Prozessgegenstands und der Prozessvoraussetzungen begründet.<sup>155</sup>

#### 2. Rechtslage in Österreich

Die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder ist im österreichischen Recht in § 84 öAktG geregelt. Demnach sind Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 84 Abs 2 öAktG). § 84 Abs 3 öAktG zählt konkret Tatbestände auf, die Vorstandsmitglieder zum Ersatz verpflichten. Für den Aufsichtsrat ordnet § 99 öAktG die sinngemässe Geltung der Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder gem § 84 öAktG an. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ist erkennbar, dass die Vorstandsmitglieder im Unterschied zur schweizerischen Verbandsverantwortlichkeit grds lediglich gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber den einzelnen Aktionären haften. Die Haftung von Vorstand

<sup>144</sup> OGH 12.1.2018, 05 CG.2016.195, GE 2018, 280.

<sup>145</sup> Dazu oben unter IV.A.

<sup>146</sup> *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 911 mwN; *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht (2016) § 8 Rz 361; vgl auch *Binder/Vito* in *CHK-OR*<sup>4</sup> Art 754 OR Rz 2 f.

<sup>147</sup> Vgl *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht § 8 Rz 363 ff.

<sup>148</sup> Näher zur Kausalität *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 935 ff; *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht § 8 Rz 370. Da Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger idR keinen direkten Einblick in die internen Prozesse und Organisationsstruktur der Gesellschaft haben, fällt ihnen der Nachweis des Kausalzusammenhangs oft schwer. Wenn ein Beweis der Natur der Sache nach unmöglich oder unzumutbar ist, genügt nach der Rsp des schweizerischen Bundesgerichts das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (zur Prospekthaftung BGE 132 III 715 E 3.1 [720]; vgl *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht § 8 Rz 371).

<sup>149</sup> Näher zur Pflichtverletzung *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 921 ff; *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht § 8 Rz 366 ff.

<sup>150</sup> Vgl *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 933; *Bärtschi in Jung/Kunz/Bärtschi*, Gesellschaftsrecht § 8 Rz 371.

<sup>151</sup> Jüngst BGER 5.8.2020, 4A\_282/2020; vgl auch 30.4.2020, 4A 464/2019.

<sup>152</sup> BGE 100 II 384 (E 2a); 92 II 243 (E 2); differenzierend hingegen BGE 133 III 453 (E 7.4).

<sup>153</sup> Vgl nur *Truffer/Dubs* in *BSK-OR II*<sup>4</sup> Art 706 Rz 1 mwN; *Tanner* in *ZK-OR*<sup>3</sup> Art 706 I. – IV. Rz 31; *Tanner* in *CHK-OR*<sup>4</sup> Art 706 Rz 1.

<sup>154</sup> *Truffer/Dubs* in *BSK-OR II*<sup>4</sup> Art 706 Rz 1 mwN; *Tanner* in *ZK-OR*<sup>3</sup> Art 706 I. – IV. Rz 31; *Tanner* in *CHK-OR*<sup>3</sup> Art 706 Rz 1; *Sommer* in *OFK-OR*<sup>4</sup> Art 706 Rz 2.

<sup>155</sup> *Facincani/Wjss*, Anfechtung von GV-Beschlüssen und Wirkungen des Entlastungsbeschlusses (Urteilsbesprechung von BGER 19.3.2013, 4A\_630/2012); eingehend dazu *Dubs/Truffer*, *BSK-OR II*<sup>4</sup> Art 706 Rz 1.

und Aufsichtsrat ist in Österreich daher primär als Innenhaftung ausgestaltet.<sup>156</sup>

Gem § 84 Abs 1 öAktG hat das Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.<sup>157</sup> Der Kreis der Haftpflichtigen besteht aus allen Vorstandsmitgliedern, auch stellvertretenden oder vom Gericht bestellten.<sup>158</sup> Zu ersetzen ist jede Vermögensminderung der Gesellschaft unter Einschluss des entgangenen Gewinns.<sup>159</sup> Der Schaden muss durch ein objektiv pflichtwidriges Verhalten kausal verursacht worden sein.<sup>160</sup> Die Vorstandsmitglieder haften bereits für leichtes Verschulden, sie trifft indes keine Erfolgshaftung.<sup>161</sup> Die AG ist primär Anspruchsberechtigte und wird bei der Durchsetzung durch den Aufsichtsrat vertreten (§ 97 öAktG).

Wird der Aktionär direkt in seinem Mitgliedschaftsrecht beeinträchtigt (bspw durch rechtswidrigen Bezugsrechtsausschluss), so hat dieser seine Rechte primär gegen die AG zu verfolgen, insbesondere durch Beschlussanfechtung. Unterlässt er dies, so kann er sich grds nicht am Vorstand schadlos halten.<sup>162</sup>

Wie oben ausgeführt, muss zwar für Feststellungsklagen gem § 234 öZPO grds ein rechtliches Interesse vorliegen, anderes gilt allerdings für materiell rechtliche Feststellungsklagen. Um solcher Art handelt es sich bei der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, weshalb sich bei diesen das rechtliche Interesse der darin genannten Anfechtungsbefugten bereits aus dem Gesetz ergibt. Darüber hinaus unterscheiden sich die Anfechtungs- bzw Nichtigkeitsklage massgeblich von der Schadenersatzklage gem § 84 öAktG: Erstens richtet sich diese gegen die AG, wohingegen sich die Schadenersatzklage gegen den bzw die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats richtet. Zweitens ist der Gegenstand der Anfechtungs- bzw Nichtigkeitsklage die Geltendmachung von Beschlussmängeln, während bei der Schadenersatzklage der Ersatz des Schadens von Vorstands- bzw Aufsichtsratsmitgliedern geltend gemacht wird. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung sowohl der Anfechtungs- bzw Nichtigkeitsklage als auch jene für die Schadenersatzklage gegen Vorstand (oder Aufsichtsrat) vor, so können diese konkurrierend erhoben werden.

### 3. Rechtslage in Liechtenstein

Das Verantwortlichkeitsrecht ist im liechtensteinischen Recht in Art 218 ff PGR festgeschrieben.<sup>163</sup> Demnach haften die Organe einer Gesellschaft<sup>164</sup> für den von ihnen verursachten Schaden primär gegenüber der Verbandsperson, wenn sie diesen absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben (Art 218 Abs 1; Art 222 Abs 1 PGR). Besitzt die Gesellschaft keinen Anspruch oder handelt es sich um böswillige Schädigung, so kann gem Art 222 Abs 2 PGR jedes einzelne Mitglied den Schaden verlangen (vgl auch Art 218 Abs 2 und 3 PGR). Zwar entspricht keine ausländische Rezeptionsvorlage den Art 218 ff PGR,<sup>165</sup> im Grundsatz entspricht das Verantwortlichkeitsrecht aber der eben unter 2. ausgeführten Rechtslage in Österreich.

Wie in Österreich (und auch in der Schweiz) unterscheidet sich die Verantwortlichkeitsklage sowohl hinsichtlich der Passivlegitimation als auch hinsichtlich des Ziels von der Anfechtungs- bzw Nichtigkeitsklage. Weder der Wortlaut, noch die Systematik oder der Telos der Verantwortlichkeitsklage legen einen Vorrang der Verantwortlichkeitsklage gegenüber den letztgenannten Klagen nahe.

Zudem handelt es sich bei der Voraussetzung des rechtlichen Interesses um eine verfahrensrechtliche Frage, welche nach der ZPO zu beurteilen ist, *in concreto* nach § 234 ZPO. Die Geltendmachung durch Feststellungsklage gem § 234 ZPO setzt wie seine Rezeptionsgrundlage § 228 öZPO ein rechtliches Interesse voraus.<sup>166</sup> Einer Partei fehlt daher das rechtliche Interesse für die Feststellungsklage, wenn sie mit einer möglichen Leistungsklage den gleichen Rechtsschutzeffekt hätte.<sup>167</sup> Daher sei im Allgemeinen das Feststellungsbegehren gegenüber einem möglichen Leistungsbegehren subsidiär.<sup>168</sup> Alle Klagen, die sich auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses richten, stützen sich auf § 234 ZPO und müssen daher grds dessen Voraussetzungen erfüllen.<sup>169</sup> Wie im Rezeptionsvorbild § 228 öZPO kann jedoch auch für § 234 ZPO die Kategorie der sog *«materiell rechtlichen Feststellungsklagen»*,<sup>170</sup> bejaht werden.<sup>171</sup> Der Gesetzgeber lässt bei den in Art 176 Abs 1 bis 3 PGR genannten

<sup>156</sup> Adensamer in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG Praxiskommentar § 84 Rz 1 mwN; vgl Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 84 Rz 23.

<sup>157</sup> Näher dazu *Eckert/Schopper/Madari* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 84 Rz 6.

<sup>158</sup> Näher dazu *Eckert/Schopper/Madari* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 84 Rz 2 f.

<sup>159</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 84 Rz 23.

<sup>160</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 84 Rz 24 f.

<sup>161</sup> Siehe öOGH 16.12.2024, 9 ObA 88/24t; RIS-Justiz RS0049459; Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 84 Rz 6.

<sup>162</sup> *Eckert/Schopper/Madari* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 84 Rz 74; Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 84 Rz 404.

<sup>163</sup> Ausführlich dazu *Öbri* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Vor Art 218 – 228 Rz 2 ff; *Öbri*, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, IJZ 2007, 100.

<sup>164</sup> Dabei ist der funktionale Organbegriff massgeblich, wozu demnach auch *«faktische Organe»* gehören (*Öbri* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 220 Rz 8 f; *Öbri*, IJZ 2007, 100 [110]).

<sup>165</sup> *Öbri*, IJZ 2007, 100 (101) mit Verweis auf OGH 10.1.2001, LES 2001, 43.

<sup>166</sup> Vgl OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149 (Erwgr 12.5).

<sup>167</sup> Vgl OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149 (Erwgr 12.5); RIS-Justiz RS0038849.

<sup>168</sup> Vgl OGH 7.2.2025, 06 CG.2024.149; vgl auch öOGH 26.6.2014, 8 Ob 66/14k; RIS-Justiz RS0038849 (T15).

<sup>169</sup> OGH 7.2.2025, 06 CG.2024 mit Verweis auf *Frauenberger-Pfeiler* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/1 (2017) § 228 Rz 33.

<sup>170</sup> Vgl dazu *Frauenberger-Pfeiler* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 228 Rz 33 f; *Planitzer* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 228 (2023) Rz 27 f.

<sup>171</sup> OGH 7.2.2025, 06 CG.2025. Näher dazu siehe bereits unter C.2.

Personen schon ein abstraktes Interesse an der Überprüfung von Generalversammlungsbeschlüssen genügen.<sup>172</sup>

Im Ergebnis ist dem OGH somit beizupflichten: Weder die Anfechtungsklage gem Art 179 PGR noch die Nichtigkeitsklage gem § 234 ZPO ist gegenüber der Verantwortlichkeitsklage gem Art 218 ff PGR subsidiär. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen sowohl für eine Anfechtungs- bzw eine Nichtigkeitsklage als auch für eine Verantwortlichkeitsklage können beide Klagen nebeneinander erhoben werden.

#### D. Aktivlegitimation bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

##### 1. Anfechtungskläger

Hinsichtlich der Anfechtungskläger unterscheidet Art 178 PGR je nach Art des Beschlussmangels vier Fälle, bei denen jeweils unterschiedliche Personen zur Anfechtung berechtigt sind. Die Aufzählung ist taxativ.

Im ersten Fall ist die Verwaltung und subsidiär die Revisionsstelle zur Anfechtung berechtigt. Sie können gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anfechten (Art 178 Abs 1 PGR).

Würden sich die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Revisionsstelle strafbar oder den Gläubigern oder Aktionären gegenüber haftbar machen, so ist im zweiten Fall jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle dazu befugt, den Beschluss anzufechten (Art 178 Abs 2 PGR). Im Unterschied zu Abs 1 ist nach Abs 2 also jedes Mitglied des Verwaltungsrats bzw der Revisionsstelle und nicht die Verwaltung und Revisionsstelle jeweils als Organ anfechtungsbefugt. Es besteht keine Subsidiarität der Mitglieder der Revisionsstelle gegenüber jener der Verwaltung.

Das Anfechtungsrecht der Aktionäre ist in Liechtenstein grundsätzlich nicht als Individual- sondern als Minderheitenrecht ausgestaltet.<sup>173</sup> Von kleinen AG mit weniger als zehn Aktionären abgesehen, kommt nur mind drei Aktionären, die zusammen mind ein Zwanzigstel des Grundkapitals (fünf Prozent) vertreten und einem Beschluss nicht zugestimmt haben, eine Anfechtungsbefugnis zu (Art 178 Abs 3 erster Fall PGR). Bei AG mit weniger als zehn Stimmen oder weniger als zehn Mitgliedern, kommt hingegen jeder Stimme bzw jedem Mitglied eine Anfechtungsbefugnis zu, sofern es dem Beschluss nicht zugestimmt hat (Art 178 Abs 3 zweiter Fall PGR).

Nach dem Wortlaut von Art 178 Abs 3 PGR bleibt offen, ob eine Stimmenthaltung die Voraussetzung erfüllt, dass das Mitglied dem Beschluss «nicht zugestimmt»

hat. Während in Österreich das Anfechtungsrecht im vergleichbaren Fall nach § 196 Abs 1 Z 1 AktG als Individualrecht grundsätzlich jedem Aktionär zusteht, haben eben dort zwei kumulative Voraussetzungen für die Anfechtungsbefugnis vorzuliegen: die Teilnahme an der Hauptversammlung und der Widerspruch zur Niederschrift jeweils durch den anfechtenden Aktionär.<sup>174</sup> Hingegen besteht in der Schweiz keine derartige Voraussetzung gem Art 706 chOR. Im schweizerischen Recht muss der anfechtende Aktionär aber ein Rechtsschutzinteresse haben.<sup>175</sup> Nicht erforderlich ist zwar, dass der klagende Aktionär an der Generalversammlung teilgenommen hat, jedoch würde ein Aktionär gegen Treu und Glauben verstossen, wenn er in der Generalversammlung einem Beschluss zustimmen und diesen nachher anfechten würde (vorbehaltlich freilich Fällen des wesentlichen Irrtums und der Täuschung).<sup>176</sup>

Zwar müssen die in Art 178 PGR genannten Personen kein besonderes Rechtsschutzinteresse nachweisen und stellt ein widersprüchliches Verhalten keinen Rechtsmissbrauch iSv § 1295 Abs 2 ABGB dar.<sup>177</sup> Allerdings widerspricht das Verhalten, dem Beschluss zunächst zuzustimmen und diesen sodann anzufechten, dem Grundsatz *venire contrum factum proprium*.<sup>178</sup> Deshalb verliert der betreffende Aktionär uE seine Anfechtungsbefugnis. Hingegen schadet eine Stimmenthaltung uE der Anfechtungsbefugnis nicht. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der zu besprechenden Entscheidung, worin die anfechtenden Aktionäre tlw dagegen gestimmt und tlw sich der Stimme enthalten haben.<sup>179</sup>

Vom Grundsatz der Ausgestaltung des Anfechtungsrechts als Minderheitenrecht besteht jedoch eine Ausnahme: Die Stimmrechtsklage gem Art 178 Abs 4 PGR, welche als Individualrecht ausgestaltet ist.<sup>180</sup> Demnach ist jeder einzelne Stimmberechtigte berechtigt, wenn er nicht nach Gesetz oder Statuten einberufen worden ist oder seine Teilnahme an der Generalversammlung oder Abstimmung sonst verunmöglicht oder unbillig erschwert wurde und er infolgedessen nicht an der Abstimmung teilnehmen konnte, den Beschluss anzufechten. Dasselbe gilt auch bei einem Zirkularbeschluss oder, wenn zur Teilnahme unbefugte Personen an einem Beschluss mitgewirkt haben. Die Möglichkeit der Anfechtung steht dabei jeweils unter der Voraussetzung, dass der Aktionär

<sup>172</sup> Vgl *Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 197 Rz 3; *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 197 Rz 6.

<sup>173</sup> *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 10; *Lorenz*, LJZ 2023, 288. Diese Einschränkung des Anfechtungsrechts nimmt Anleihe an Art 755 Abs 2 des Entwurfs *Huber*, welcher dieses in seinen Motivenbericht damit begründete: «Was nun aber die Anfechtung durch die Aktionäre anbelangt, so braucht sie nicht jedem einzelnen Aktionär zugestanden zu werden, sondern man darf für die Anfechtung durch die Aktionäre eine Minderheit verlangen, die wenigstens ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertritt.» (zit nach *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 8).

<sup>174</sup> Näher dazu *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG II<sup>6</sup> § 196 Rz 13 ff mwN.

<sup>175</sup> *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 357.

<sup>176</sup> BGE 74 II 41 (E 4a); *Meier-Hayoz/Forstmoser/Setbe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht<sup>13</sup> § 16 Rz 357 ff mwN.

<sup>177</sup> Vgl *Eckert/Schopper in Artmann/Karollus*, AktG II<sup>6</sup> § 196 Rz 17; *Schäfer in MüKo AktG<sup>6</sup> § 245 Rz 61*; BGH ZIP 2010, 1437 Rz 37 f. Dazu bereits unter IV.C.3.

<sup>178</sup> BGH ZIP 2010, 1437 Rz 37 f; zust *Schäfer in MüKo AktG<sup>6</sup> § 245 Rz 61 mwN*.

<sup>179</sup> Siehe unter I. A.; insofern zumindest unklar BuA 2009/105 zu Art 332a, wonach «[...] der Erklärende [bei der Briefwahl] nämlich [...] nicht in der Lage [ist], anlässlich der Generalversammlung Widerspruch zu einem Beschluss zu Protokoll zu geben. Daher kann er auch nicht die nach Art 178 Abs 3 PGR für eine Beschlussanfechtung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.»

<sup>180</sup> *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 11.

den Einfluss dieser Mängel auf die Beschlussfassung geltend macht (Art 178 Abs 4 PGR).<sup>181</sup>

## 2. Nichtigkeitskläger

Wie bereits oben erwähnt, kann die Nichtigkeit grds durch jedermann geltend gemacht werden.<sup>182</sup> Die Feststellungsklage bedarf hingegen grds gem § 234 ZPO eines rechtlichen Interesses. Sowohl die Nichtigkeitsklage als auch die Anfechtungsklage sind materiell rechtliche Feststellungsklagen, wobei dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Aktionären (vgl Art 176 PGR) abstrakt ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit zukommt. Nicht in Art 176 PGR genannten Personen kommt hingegen kein solches zu, weshalb diese ein rechtliches Interesse nachzuweisen haben.

## 3. Missbrauch des Anfechtungsrechts

Die Erhebung einer Anfechtungsklage kann für die Gesellschaft mit nachteiligen Folgen verbunden sein, bspw Reputationsschäden oder Schäden durch verzögerte oder letztlich ganz unterbliebene Beschlussausführung.<sup>183</sup> Für einen Schaden, der durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses entstanden ist, haften der AG die Kläger, wenn diese durch die Erhebung der Klage fahrlässig gehandelt haben (Art 179 Abs 4 PGR). Dieser Schadenersatzanspruch unterliegt den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 1295 ABGB) und setzt daher insb einen Schaden voraus.<sup>184</sup> Art 179 Abs 4 PGR ist auf unbegründete Nichtigkeitsklagen sinngemäss anzuwenden.<sup>185</sup>

Eine unbegründete Anfechtung liegt jedenfalls vor, wenn sie abgewiesen oder zurückgewiesen wird. Die Gründe dafür sind unerheblich. Wird derselbe Beschluss sowohl mit Anfechtungs- als auch mit Nichtigkeitsklage bekämpft, so ist die Ersatzpflicht mangels Kausalität ausgeschlossen, wenn der Kläger auch nur mit einem Begehren durchdringt.<sup>186</sup>

In subjektiver Hinsicht setzt Art 179 Abs 4 PGR voraus, dass der Schaden der AG vom Anfechtungskläger zumindest fahrlässig verursacht worden sein muss. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Anfechtungskläger die objektiv gebotene Sorgfalt aus subjektiv zu vertretenden Gründen nicht einhält.<sup>187</sup> Eine Haftung ist uE indes bei lediglich leichter Fahrlässigkeit<sup>188</sup> zu verneinen, um nicht auch bei begründeten Klagen abschreckend zu wirken.<sup>189</sup>

<sup>181</sup> Näher dazu bereits unter III.A.2.a).

<sup>182</sup> Vgl unter III.B.2, IV.A.

<sup>183</sup> Vgl *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 198 Rz 22; *Hueck*, Anfechtbarkeit 178 f; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 198 Rz 22.

<sup>184</sup> Näher dazu vgl *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 198 Rz 25.

<sup>185</sup> Vgl in Österreich § 201 öAktG.

<sup>186</sup> Vgl *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 198 Rz 24; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 198 Rz 25; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 198 Rz 24.

<sup>187</sup> *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1294 Rz 62; RIS-Justiz RS0026204.

<sup>188</sup> Leichte Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn es sich um einen solchen Fehler handelt, der gelegentlich auch einer sorgfältigen Person unterläuft (OGH 10.1.1979, 03 C 39/74–29, LES 1981 132/2).

<sup>189</sup> Vgl in Österreich § 198 Abs 2 öAktG, wonach die Anfechtungskläger lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften;

Darüber hinaus stellt eine rechtsmissbräuchlich erhobene Anfechtungs- bzw Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Beschlusses (§ 1295 Abs 2 ABGB) einen Sachabweisungsgrund dar. Eine solche ist abzuweisen, selbst wenn die geltend gemachte Gesetz- oder Statutenwidrigkeit tatsächlich besteht.<sup>190</sup> Ein Rechtsmissbrauch wird insb dann vorliegen, wenn der Anfechtungskläger seine Klagebefugnis dazu einsetzt, sich ungerechtfertigte Vermögensvorteile zu beschaffen.<sup>191</sup> Den Aktionär trifft aber keine über § 1295 Abs 2 ABGB hinausgehende Verpflichtung, rechtswidrige Beschlüsse hinzunehmen.<sup>192</sup>

## E. Passivlegitimation

Art 178 Abs 1 PGR weist die Passivlegitimation der AG zu (arg « [...] gegen die *Verbandsperson anfechten*. »). Darin drückt sich der Grundsatz der prozessualen Repräsentation aus, wonach Rechtsstreitigkeiten über verbandsrechtliche Grundlagen nicht unter den Aktionären, sondern im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär, ausgetragen werden.<sup>193</sup> Die Rechtskrafterstreckung auf alle Aktionäre ist in Art 179 Abs 3 PGR normiert. Auch bei der Nichtigkeitsklage ist die AG passivlegitimiert.<sup>194</sup>

## F. Frist zur Geltendmachung der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit

Art 179 Abs 1 PGR normiert eine Frist von insgesamt zwei Monaten zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts durch die Aktionäre. Diese setzt sich zusammen aus einem Monat nach der Beschlussfassung, in dem die Absicht, Klage zu erheben, angekündigt werden muss. Sowie aus einem weiteren Monat nach der Beschlussfassung, in dem die Klage beim Richter anzubringen ist. Es handelt sich dabei um eine materiell rechtliche Präklusivfrist, welche von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist.<sup>195</sup>

Diese Frist gilt nur für die Aktionäre, nicht jedoch für den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle.<sup>196</sup> Es ist daher fraglich, ob der Verwaltungsrat Beschlussfehler der Verletzung von Teilhabe- und Stimmrechten einzelner Aktionäre einredehalber noch aufgreifen kann, wenn die Erhebung der Stimmrechtsklage durch die Aktionäre bereits verfristet ist. Zwar handelt es sich beim Eingriff in das Stimmrecht der Aktionäre primär um einen Eingriff in die persönlichen Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs. Allerdings wird die Willensbildung der Versammlung durch einen derartigen Mangel insgesamt verfälscht. Aus diesem Grund wird auch jedem Mitglied, bspw bei Nicht-

dazu *Eckert/Schopper/Walcher*, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 198 Rz 26; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 198 Rz 26.

<sup>190</sup> Siehe öOGH 26.10.1955, 2 Ob 570/55; RIS-Justiz RS0026651; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 198 Rz 71.

<sup>191</sup> Vgl dazu OLG Frankfurt/Main WM 2009, 309; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 198 Rz 71.

<sup>192</sup> *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 195 Rz 84.

<sup>193</sup> *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 197 Rz 7.

<sup>194</sup> Vgl *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 197 Rz 13.

<sup>195</sup> Vgl öOGH 25.1.2006, 7 Ob 300/05a; 1.9.1966, 6 Ob 218/66; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III<sup>6</sup> § 197 Rz 11.

<sup>196</sup> Arg Art 179 Abs 1 «*Das Anfechtungsrecht der Stimmberechtigten erlischt [...]*»; ausführlich dazu *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 12, 28.

zulassung zur Versammlung, eine Anfechtungsbefugnis eingeräumt (Art 178 Abs 4 PGR). Der Gesetzgeber hat mit der Befristung des Anfechtungsrechts hinsichtlich den in Art 178 Abs 4 PGR aufgezählten Verfahrensmängeln beabsichtigt, dem Beschluss nach zwei Monaten eine erhöhte Bestandskraft und damit Rechtssicherheit einzuräumen. Die Geltendmachung der darin genannten Rechte soll daher für den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach Ablauf der Frist in Art 179 Abs 1 PGR nicht mehr möglich sein.<sup>197</sup> Alle anderen Beschlussmängel, welche auf einer Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit fassen, kann der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle jedoch auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist geltend machen (Art 178 Abs 1 PGR).

Die Nichtigkeitsklage unterliegt hingegen keiner Frist. Daher unterliegen auch jene Verfahrensmängel, die in Art 178 Abs 4 PGR genannt sind, jedoch Nichtigkeitsgründe darstellen, nicht der Anfechtungsfrist. Allerdings ist bei Möglichkeit der Heilung eines die Nichtigkeit begründenden Beschlussmangels (vgl dazu unter III. B. 2.) darauf zu achten, dass die Klage vor dem Zeitpunkt der Heilung eingebracht wird. Nach Eintritt der Heilungswirkung kann sich auf die frühere Nichtigkeit grds nicht mehr gestützt werden, die Nichtigkeit kann somit weder durch Nichtigkeitsklage noch durch Einrede geltend gemacht werden.<sup>198</sup> Nach Ablauf der Frist zur Heilung ist eine Löschung des Beschlusses nur von Amts wegen im öffentlichen Interesse wegen Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften möglich (vgl Art 179 Abs 6 PGR).

### G. Kostenrecht

Da das Anfechtungsverfahren streitig auf Grundlage der ZPO durchzuführen ist, sind die zivilprozessualen Vorschriften über die Kostenersatzpflicht gem §§ 40 ff ZPO anzuwenden. Dies gilt auch für die Nichtigkeitsklage.<sup>199</sup> Daraus resultiert für die Anfechtungskläger ein beträchtliches Prozesskostenrisiko. Dieses wird durch die Schadenshaftung wegen unbegründeter Anfechtung gem Art 179 Abs 4 PGR und die tlw Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (Art 178 Abs 3 PGR) noch verschärft. Insb bei AG mit Streubesitz stehen die Kosten und Risiken der Kontrolle von Generalversammlungsbeschlüssen daher häufig in keiner vernünftigen Relation zu den erzielbaren Vorteilen.<sup>200</sup> Durch die Einschränkung der Anfechtungsbefugnis in Art 178 Abs 3 PGR, wodurch das Anfechtungsrecht lediglich mind drei Mitgliedern, die zusammen mind ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, zusteht,<sup>201</sup> ist diese Problematik in Liechtenstein entschärft. Die geäußerte Kritik trifft aber dennoch auf die Stimmrechtsklage gem Art 178 Abs 4 PGR zu.

Hinsichtlich der übrigen Anfechtungsbefugten ist str, ob das Anfechtungsrecht den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern (*notwendige Streitgenossenschaft*), der Gesellschaft, die im Prozess vom Verwaltungsrat vertreten

wird (*Insichprozess*), oder dem Verwaltungsrat als Organ (*Amts- oder Organpartei*) zukommt.<sup>202</sup> Die Kostenersatzpflicht ist von dieser dogmatischen Einordnung abhängig. Die hL und der ÖOGH gehen zutr von der Amtsparteistellung des Vorstands aus.<sup>203</sup> Der Verwaltungsrat hat daher uE seinen rechtsfreundlichen Vertreter selbst zu mandatieren. Die dafür aufgewendeten Kosten sind allerdings von der Gesellschaft nach § 1014 ABGB zu ersetzen, wobei diese auch zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet ist. Unterliegt der Verwaltungsrat im Verfahren, so wird er gegenüber der Gesellschaft zum Kostenschuldner. Der Verwaltungsrat kann seinen Anspruch nach § 1014 ABGB mit der Prozesskostenforderung der Gesellschaft nach § 41 ZPO aufrechnen.

### H. Urteilswirkung

Dem Anfechtungsurteil kommen die prozessuale Feststellungswirkung und eine Gestaltungswirkung zu. Die materiell rechtliche Gestaltungswirkung ergibt sich daraus, dass aus dem vorläufig wirksamen Beschluss ein nichtiger Beschluss wird. Das stattgebende Urteil vernichtet den Beschluss *ex tunc*.<sup>204</sup> Dem aus der Feststellungsklage auf Nichtigkeit resultierenden Feststellungsurteil kommt hingegen lediglich eine Feststellungswirkung zu.<sup>205</sup> Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage teilen daher keinen einheitlichen Streitgegenstand. Daher hindert die rechtskräftige Abweisung einer Anfechtungsklage den Kläger nicht daran, gegen denselben Beschluss eine Nichtigkeitsklage einzubringen.<sup>206</sup>

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt – sowohl beim Anfechtungsurteil als auch beim Feststellungsurteil – für und gegen sämtliche Aktionäre der AG (Art 179 Abs 3 PGR). Wird der angefochtene Beschluss im Handelsregister eingetragen, so ist das Urteil auf Verlangen der Anfechtenden von der Registerbehörde in Abänderung des früheren Eintrags einzutragen und ggf zu veröffentlichen (Art 179 Abs 2 PGR).

### V. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG

Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und damit objektiv schiedsfähig ist jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist (§ 599 Abs 1 ZPO). Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten stellen vermögensrechtliche Ansprüche dar und sind als solche grds für Schiedsverfahren offen. Beschlussmängelstreitigkeiten sind daher sowohl in Personengesellschaften als auch in Kapitalgesellschaften grds schiedsfähig.<sup>207</sup> Die Verankerung einer Schiedsklausel in

<sup>197</sup> AA Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>2</sup> Art 178 – 179 Rz 30.

<sup>198</sup> Vgl Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 200 Rz 20.

<sup>199</sup> Vgl § 201 Abs 1 öAktG; Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 201 Rz 13.

<sup>200</sup> Vgl Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 197 Rz 11.

<sup>201</sup> Näher dazu siehe unter IV.D.1.

<sup>202</sup> Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 196 Rz 48.

<sup>203</sup> Siehe ÖOGH 30.4.2022, 1 Ob 84/02z, ÖJZ 2002, 609 = RdW 2002, 533; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus AktG<sup>6</sup> § 196 Rz 31; zust Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG II<sup>6</sup> § 196 Rz 31.

<sup>204</sup> Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 198 Rz 1; Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 198 Rz 4.

<sup>205</sup> Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG II<sup>6</sup> § 201 Rz 7; aA Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 201 Rz 6.

<sup>206</sup> Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III<sup>6</sup> § 198 Rz 16.

<sup>207</sup> § 599 Abs 1 ZPO ist wortgleich seiner österreichischen Rezeptionsvorlage § 582 Abs 1 öZPO, weshalb Lit und Rsp zur Auslegung herangezogen werden (zuletzt OGH 4.4.2025, 07 CG.2022.278, GE 2025 116; so bereits OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216;

den Statuten der AG (vgl § 598 Abs 2 ZPO, gleichlautend § 581 Abs 2 öZPO) bindet alle Aktionäre, die AG selbst und ihre Organe, ohne, dass eine weitere ausdrückliche Zustimmung der Aktionäre erforderlich ist (unter der Voraussetzung, dass die Erstreckung des Schiedsspruchs auf die Stimmberechtigten der Verbandsperson [Art 179 Abs 4 PGR] gewährleistet ist).<sup>208</sup> Gerade nach der jüngst ergangenen Entscheidung des öOGH vom 3.4.2024, 18 OCg 3/22y<sup>209</sup> bedarf die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG einer näheren Betrachtung.<sup>210</sup> Czernich widmete sich dieser Thematik unlängst und kam zum Schluss, dass Beschlussmängelstreitigkeiten nach wie vor objektiv schiedsfähig seien.<sup>211</sup>

## VI. Zusammenfassung in Thesenform

- Beschlussmängel eines Generalversammlungsbeschlusses einer AG können je nach ihrer Schwere verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen: Anfechtbarkeit (Art 178 Abs 1 PGR) oder Nichtigkeit (§ 879 ABGB iVm §§ 199 ff öAktG analog).
- Ein Generalversammlungsbeschluss ist anfechtbar, wenn er gegen Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstößt (Art 178 Abs 1 PGR). Inhaltsmängel begründen im Unterschied zu Verfahrensmängeln unabhängig von ihrer Relevanz eine Anfechtbarkeit. Ein anfechtbarer Beschluss ist bis zu seiner Vernichtung durch ein rechtskräftiges Anfechtungsurteil wirksam. Wird innerhalb der Anfechtungsfrist keine Anfechtungsklage erhoben oder die Anfechtungsklage rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen, so werden die einen Anfechtungsgrund darstellenden Beschlussmängel unanfechtbar.
- Ein Generalversammlungsbeschluss einer AG ist unter Zugrundelegung der Wertungen des § 199 öAktG nichtig, wenn bestimmte Angaben in der Einberufung fehlen, die Bekanntmachung der Einberufung unterbleibt, der Beschluss fehlerhaft beurkundet wurde, dieser mit dem Wesen der AG unvereinbar ist, durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die dem Gläubigerschutz oder dem öffentlichen Interesse dienen oder wenn dieser inhaltlich sittenwidrig ist. Ein nichtiger Beschluss entfaltet bis zu seiner Heilung keine Rechtswirkungen. Die Nichtigkeit wirkt *ipso iure* und kann grds jederzeit von jedermann geltend gemacht werden.
- Beschlussmängel, die eine Anfechtbarkeit begründen, sind gem Art 179 Abs 1 PGR mit einer Anfechtungsklage geltend zu machen. Hingegen ist die Nichtigkeit eines Beschlusses mittels Feststellungsklage gem § 234 ZPO zu geltend zu machen. Weder die Anfechtungs- noch die Nichtigkeitsklage sind gegenüber der Verantwortlichkeitsklage gem Art 218 ff PGR subsidiär.
- Aktivlegitimiert sind die in Art 178 PGR genannten Personen, ohne dass diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit nachweisen müssen. Die Nichtigkeit kann im Unterschied zur Anfechtbarkeit grds jedermann geltend machen, wobei nicht in Art 178 PGR genannte Personen ein rechtliches Interesse nachzuweisen haben. Passivlegitimiert ist die AG.
- Entsteht der AG durch die unbegründete Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ein Schaden, so haften die Kläger der Gesellschaft für diesen, wenn sie durch die Erhebung der Klage fahrlässig gehandelt haben (Art 179 Abs 4 PGR). Leichte Fahrlässigkeit führt uE nicht zur Haftung.
- Die in Art 178 Abs 4 PGR aufgezählten Verfahrensmängel können nach Ablauf der Frist weder von den Aktionären noch vom Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle geltend gemacht werden. Ausgenommen davon sind freilich jene gravierenden Verfahrensfehler, die in Übernahme der Wertungen des § 199 öAktG eine Nichtigkeit des Beschlusses begründen.
- Aus der Anwendbarkeit der §§ 40 ff ZPO auf das Anfechtungsverfahren resultiert ein beträchtliches Prozesskostenrisiko für die Anfechtungs- und Nichtigkeitskläger.
- Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage teilen keinen einheitlichen Streitgegenstand. Daher hindert die rechtskräftige Abweisung einer Anfechtungsklage den Kläger nicht daran, gegen denselben Beschluss eine Nichtigkeitsklage einzubringen.
- Aktienrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten sind grds schiedsfähig. Die Verankerung einer Schiedsklausel in den Statuten der AG bindet alle Aktionäre, die AG selbst und ihre Organe.

Walser, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht [2018] 11). Zuletzt öOGH 3.4.2024, 18 OCg 3/22y Rz 71; vgl auch Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 197 Rz 20.

<sup>208</sup> Vgl Eckert/Schopper/Walcher in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 197 Rz 20; Czernich, Die Beschlussanfechtung nach Art 178 PGR vor dem Schiedsgericht, IJZ 2025, 2.

<sup>209</sup> Der öOGH sprach ua aus, dass die Möglichkeit, einen Beschlussmängelstreit im Recht der Personengesellschaft dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, jedenfalls voraussetze, dass der Schiedsspruch gegenüber allen betroffenen Gesellschaftern wirksam sei. Dazu müssten die Gesellschafter der Vereinbarung zugestimmt haben und ihnen müssten bereits darin entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Wenn die Schiedsvereinbarung nicht entsprechend diesen Mindestanforderungen ausgestaltet ist, sei die objektive Schiedsfähigkeit des Anspruchs nicht gegeben. Krit zur Einordnung als Mangel der objektiven Schiedsfähigkeit durch den öOGH für viele Trenker, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten nach 18 OCg 3/22y, NZ 2024, 286.

<sup>210</sup> Näher gerade hierzu bereits Czernich, IJZ 2025, 2.

<sup>211</sup> Czernich, IJZ 2025, 2 unter Berücksichtigung der Entscheidung des öOGH 18 OCg 3/22y; vor dieser Entscheidung auch Walser, IJZ 2016, 68; ausführlich Walser, Schiedsfähigkeit 172 ff; so auch Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON<sup>1.00</sup> § 197 Rz 20 mwN.